

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES SOZIALHILFEGESETZES UND
WEITERER GESETZE
(FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG
UND HEIMAUFENTHALT)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 129/2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
1.1 Zwangseinweisung	7
1.2 Heimaufenthalt	10
1.3 Rückerstattung von Sozialhilfe.....	12
2. Begründung der Vorlage.....	13
2.1 Allgemeines	13
2.2 Zwangseinweisung	13
2.3 Heimaufenthalt	14
2.4 Rückerstattung von Sozialhilfe.....	16
3. Schwerpunkte der Vorlage	20
4. Vernehmlassung	23
4.1 Vernehmlassungsteilnehmer	23
4.2 Vernehmlassungsergebnis	25
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	26
5.1 Abänderung des Sozialhilfegesetzes	26
5.2 Abänderung des Ausserstreitgesetzes	82
5.3 Abänderung des Polizeigesetzes	83
5.4 Abänderung des COVID-19-VJBG	84
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	84
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	84
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	84
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	84

7.3	Evaluation.....	84
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	85
III.	REGIERUNGSVORLAGE	87
1.1	Abänderung des Sozialhilfegesetzes	87
1.2	Abänderung des Ausserstreitgesetzes	105
1.3	Abänderung des Polizeigesetzes	107
1.4	Abänderung des COVID-19-VJBG	109

ZUSAMMENFASSUNG

Die Unterbringung bzw. Zurückbehaltung von Personen gegen ihren Willen in Anstalten bzw. psychiatrischen Kliniken ist derzeit in den Art. 11 bis 13 des Sozialhilfegesetzes (SHG) geregelt. Danach dürfen Personen, die geisteskrank oder geisteschwach sind, an Suchterkrankungen leiden oder schwer verwahrlost sind, gegen ihren Willen in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihnen die nötige Hilfe anders nicht erwiesen werden kann. Diese Bestimmungen sind jedoch teilweise lückenhaft und veraltet. Da das bestehende Recht über die Unterbringung und Zurückbehaltung im Wesentlichen aus der Schweiz rezipiert wurde und Unterbringungen – mangels einer geeigneten inländischen Anstalt bzw. Klinik - in der Praxis grenzüberschreitend vor allem in der Schweiz erfolgen, sollen für die Gesetzesrevision die Bestimmungen aus der Schweiz als Rezeptionsgrundlage herangezogen werden. Dementsprechend wird die Unterbringung bzw. Zurückbehaltung neu als fürsorgliche Unterbringung bezeichnet. Unter anderem sollen auch Bestimmungen über medizinische Massnahmen im Falle einer Unterbringung und Zurückbehaltung ergänzt werden. Anders als in der Schweiz jedoch wie in Österreich soll auch die Unterbringung bei ausschliesslicher Fremdgefährdung möglich sein.

Auch im Falle eines Aufenthalts in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen besteht Regelungsbedarf, da Einschränkungen der Bewegungsfreiheit – dies erfolgt meist durch mechanische oder elektronische Massnahmen (zum Beispiel in den Einrichtungen der LAK durch Bewegungs-, Druck- und Armbandsensoren, Code gesicherte Türen, Bettgitter) oder kann auch durch Verabreichung sedierender Medikamente verwirklicht werden - bei einem entsprechenden Aufenthalt derzeit gesetzlich nicht geregelt sind. Aus diesem Grunde sollen entsprechende Bestimmungen basierend auf der Schweizer Rezeptionsgrundlage eingefügt werden. Darin werden neben dem Betreuungsvertrag mit der Wohn- und Pflegeeinrichtung insbesondere die

Voraussetzungen für bewegungseinschränkende Massnahmen und eine Pflicht zur Dokumentation auf Gesetzesebene normiert.

Schliesslich wird der Rechtsschutz neu geregelt und insbesondere normiert, in welchen Fällen das Gericht angerufen werden kann. Zudem ist neu der Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof ohne Einschränkungen zulässig.

Weiters soll in dieser Vorlage auch einem bereits länger bestehenden Handlungsbedarf in Bezug auf die Verpflichtung zur Rückerstattung von Sozialhilfe nachgekommen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Amt für Soziale Dienste

Amt für Gesundheit

Finanzmarktaufsicht

Vaduz, 3. November 2020

LNR 2020-1522

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Sozialhilfegesetzes und weiterer Gesetze (Fürsorgerrische Unterbringung und Heimaufenthalt) an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Zwangseinweisung

Das Sozialhilfegesetz (SHG)¹ regelt in den Art. 11 bis 13 die Unterbringung bzw. Zurückbehaltung von Personen gegen ihren Willen in Anstalten. Grundvoraussetzung nach Art. 11 SHG ist, dass die Person geisteskrank oder geistesschwach ist, an einer Suchterkrankung leidet oder schwer verwahrlost ist und ihr die nötige Hilfe anders als durch einen Anstaltsaufenthalt nicht erwiesen werden kann. In der Praxis handelt es sich hierbei insbesondere um Unterbringungen bzw. Zwangseinweisungen bei Gefahr in Verzug durch den diensthabenden Arzt des ärztlichen

¹ LGBl. 1985 Nr. 17 i.d.g.F.

Notfalldienst in die Klinik St. Pirminsberg, in die Klinik Waldhaus Chur und ins Landeskrankenhaus Rankweil.

Das Verfahren zur Unterbringung oder Zurückbehaltung wird beim Landgericht nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (AussStrG)² über Antrag des Amtsarztes oder des Amtes für Soziale Dienste geführt (Art. 12 Abs. 1 SHG). Das Gericht entscheidet dabei über die Unterbringung oder Zurückbehaltung.

Bevor das Gericht über die Unterbringung oder Zurückbehaltung entscheidet, hat es bei Geisteskranken, Geistesschwachen und Suchtkranken ein Fachgutachten einzuholen. Zusätzlich hat das Gericht die Person, die untergebracht oder zurückbehalten werden soll, persönlich zu hören und ihr, falls erforderlich, einen Rechtsbeistand zu bestellen (Art. 13 Abs. 1 und 2 SHG). Als Rechtsbeistand wird dabei in der Regel ein Gerichtspraktikant des Landgerichtes bestellt.

Die Unterbringung oder Zurückbehaltung darf längstes für ein Jahr ausgesprochen werden, wobei die hilfsbedürftige Person zu entlassen ist, sobald ihr Zustand es erlaubt. Neben dem Gericht kommt die Entlassungskompetenz in der Praxis auch der Anstalt zu, in welcher die Person untergebracht oder zurückbehalten wird.

Die Entscheidung über die Unterbringung oder Zurückbehaltung ist dem Hilfsbedürftigen, seinen nächsten Angehörigen, der Regierung, dem Amt für Soziale Dienste, dem Amtsarzt und dem zuständigen Gemeindevorsteher zur Kenntnis zu bringen.

Abweichend vom obigen Verfahrensablauf hat bei Gefahr in Verzug der Amtsarzt, sein Stellvertreter oder der diensthabende Arzt des ärztlichen Notfalldienstes

² LGBl. 2010 Nr. 454 i.d.g.F.

unter Benachrichtigung des Landgerichtes die sofortige Unterbringung anzuordnen (Art. 12 Abs. 2 SHG).

Das Gericht hat bei einer sofortigen Unterbringung bei Gefahr in Verzug binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden (Art. 12 Abs. 2 SHG). Das Gericht hat dabei zu entscheiden, ob die vom entsprechenden Arzt bei Gefahr in Verzug angeordnete sofortige Unterbringung gegen den Willen der Person zulässig war oder nicht. Der entsprechende Beschluss des Landgerichtes kann beim Obergericht bekämpft werden. Hat das Landgericht rechtskräftig entschieden, dass die Unterbringung bei Gefahr in Verzug zulässig war, hat es nötigenfalls über die weitere Zurückbehaltung der Person zu entscheiden. Dabei hat es zuvor die Person persönlich zu hören und bei Geisteskranken, Geistesschwachen und Suchtkranken ein Fachgutachten einzuholen. Eine gerichtliche Entscheidung über die weitere Zurückbehaltung ist dann erforderlich, wenn die untergebrachte Person sich mittlerweile nicht freiwillig in der Anstalt aufhält, oder bei einer Unterbringung im Ausland dort kein eigenes Verfahren zur Überprüfung der Unterbringung eingeleitet worden ist. In beiden genannten Fällen, also sowohl beim freiwilligen Klinikaufenthalt als auch bei der Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung der Unterbringung im Ausland, wird das liechtensteinische Verfahren, soweit es zum weiteren Zurückbehalt geführt wird, eingestellt. Dessen ungeachtet ist der Beschluss über die ursprüngliche Unterbringung nach wie vor innert Frist rechtsmittel-fähig.

Für Kinder und Jugendliche bestehen besondere Bestimmungen betreffend die Unterbringung in geeignete Einrichtungen in Art. 25 ff. Kinder- und Jugendgesetz (KJG).³ Diese besonderen Regelungen betreffend Kinder und Jugendliche sind von der gegenständlichen Vorlage nicht betroffen.

³ LGBl. 2009 Nr. 29 i.d.g.F.

1.2 Heimaufenthalt

Unter stationärer Betreuung bzw. Pflege versteht man grundsätzlich alle Formen der Unterstützung in einem Pflegeheim, sofern der Aufenthalt nicht nur vorübergehend erfolgt.⁴

In Liechtenstein erfolgt die stationäre Betreuung und Pflege insbesondere durch die Häuser der öffentlich-rechtlichen Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)⁵ sowie das Pflegeheim Schlossgarten bzw. die Lebenshilfe Balzers e.V.⁶

Zudem bietet das Heilpädagogische Zentrum des Fürstentums Liechtenstein (hpz) im Bereich Wohnen unterschiedliche Wohnformen an, die individuell und bedürfnisorientiert gestaltet werden. Das Angebot umfasst begleitetes, teilbetreutes und betreutes Wohnen für Kinder im schulpflichtigen Alter bis hin zu Senioren im letzten Lebensabschnitt. Die Bewohner werden dabei von einem fach- und multiprofessionellen Team betreut und begleitet.⁷ Der Verein für Betreutes Wohnen (VBW) bietet stationäre und tagesklinische Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen und in Krisensituationen, mit zwei Standorten in Mauren und mit den Aussenwohnungen in Schaan an.⁸

Alte und pflegebedürftige Personen leiden nicht selten auch an einer Einschränkung der kognitiven Fähigkeiten, was dazu führen kann, dass sie Situationen und eigene Handlungen nicht mehr richtig einschätzen können oder sich oder andere dadurch – ungewollt - in Gefahr begeben (Selbst- oder Fremdgefährdung). In

⁴ Bericht und Antrag Nr. 71/2011, Seite 12.

⁵ www.lak.li

⁶ www.lebenshilfe.li/Pflegeheim-Schlossgarten

⁷ www.hpz.li/wohnen/

⁸ www.vbw.li/ueber-uns/

schweren Fällen müssen sie aufgrund dieser Selbst- oder Fremdgefährdung durch Anwendung von angemessenen bzw. verhältnismässigen Zwangsmassnahmen geschützt werden, was teilweise nur gegen den Willen und mit Widerstand der betroffenen Personen möglich ist.⁹ Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit bzw. Freiheitsbeschränkung erfolgt meist durch mechanische oder elektronische Massnahmen (zum Beispiel in den Einrichtungen der LAK durch Bewegungs-, Druck- und Arbandsensoren, Code gesicherte Türen, Bettgitter), kann aber auch durch die Verabreichung sedierender Medikamente verwirklicht werden.¹⁰ Somit kann es im Rahmen einer stationären Betreuung und Pflege zu Eingriffen in das Grundrecht auf persönliche Freiheit kommen.¹¹

Beispielsweise die LAK hat betreffend „Bewegungseinschränkende Massnahmen“ (BeM) interne Richtlinien erlassen mit dem Ziel, Klarheit zu Zweck, Anwendung und Grenzen von bewegungseinschränkenden Massnahmen zu schaffen sowie deren sinnvollen Einsatz zu gewährleisten, unnötige bewegungseinschränkende Massnahmen zu vermeiden und die grösstmögliche Autonomie der Betroffenen zu erreichen. Ziel der Richtlinie ist es schliesslich, Massnahmen, die eindeutig gegen den Willen des Bewohners sind, möglichst zu vermeiden. Gemäss LAK-Richtlinien wird eine bewegungseinschränkende Massnahmen ohne das gültige Einverständnis des betroffenen Bewohners jeweils nach individueller Beurteilung des Heimbewohners (idealerweise vor Ort) durch einen Arzt angeordnet und es wird jeweils die gelindeste Massnahme angewendet. Bewegungseinschränkende Massnahmen werden sodann dokumentiert. Bewohner, die Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertreter werden über Ziel und Zweck der Massnahmen informiert und über die Gründe und Umstände der Massnahme in Kenntnis gesetzt. Bei

⁹ Ganner Michael, Grundzüge des Alten- und Behindertenrechts, 2. Auflage, Wien, 2014, Seite 213.

¹⁰ JMG 2016 H1, Seite 9 f.; siehe auch Stellungnahme der LAK sowie des VMR jeweils vom 31. August 2020.

¹¹ Vgl. hierzu unter anderem StGH 2015/91, abrufbar unter www.gerichtsentscheidungen.li.

immobilisierenden bewegungseinschränkenden Massnahmen (zum Beispiel Bettgitter) sind die betroffene Person entsprechend der Invasivität der Massnahme zu überwachen und allfällige Bedürfnisse zu erfragen. Schliesslich werden Massnahmen und deren Zielerreichung in regelmässigen Abständen evaluiert.

Eine gesetzliche Regelung von bewegungseinschränkenden Massnahmen besteht derzeit nicht.

1.3 Rückerstattung von Sozialhilfe

Im zweiten Hauptstück des Sozialhilfegesetzes (SHG) werden Art, Form und Ausmass der Sozialhilfe geregelt. Dieses Kapitel beinhaltet auch gesetzliche Bestimmungen über die Rückerstattung von Sozialhilfe und deren Voraussetzungen. In Art. 17 Abs. 1 SHG werden generell drei unterschiedliche Tatbestände bestimmt, wann empfangene Sozialhilfe zurückzuerstatten ist. Eine Rückerstattung ist zum einen anzuordnen, wenn die Sozialhilfe zu Unrecht bezogen wurde, zum anderen dann, wenn sich der Sozialhilfeempfänger zur Rückerstattung verpflichtet hat, was zum Beispiel dann der Fall ist, wenn gemäss Art. 15 SHG es dem Hilfsbedürftigen nicht möglich bzw. nicht zumutbar war, Grundeigentum oder andere Vermögenswerte zu verwerten. Weiters hat eine Rückerstattung auch zu erfolgen, wenn einem Sozialhilfeempfänger unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse die Rückerstattung zugemutet werden kann. Allerdings darf diese Rückerstattungsverpflichtung nur für solche Leistungen angeordnet werden, die ein Hilfsbedürftiger nach Erreichung der Volljährigkeit erhalten hat.

Ungeachtet der gerade genannten Bestimmungen sieht Art. 17 Abs. 3 SHG generell vor, dass Erben eines Sozialhilfeempfängers verpflichtet sind, die Kosten der Sozialhilfe, die dem Erblasser gewährt wurde, bis zur Höhe der Erbschaft zurückzuerstatten.

Für alle Fälle der Rückerstattung gilt jedoch, dass die Rückerstattungsforderung mit dem Ablauf von fünfzehn Jahren nach der Einstellung der Leistungen verjährt.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Allgemeines

Die Freiheit der Person gemäss Art. 32 Abs. 1 LV beinhaltet wie Art. 8 EMRK neben elementaren Erscheinungsformen der Persönlichkeitsentfaltung insbesondere die körperliche und seelische Unversehrtheit der Person.¹² So wird beispielsweise eine Person durch eine zwangsweise Klinikeinweisung in ihrer Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt und damit eine elementare Form der Persönlichkeitsentfaltung tangiert.¹³ Auch eine medikamentöse Zwangsbehandlung stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit dar und betrifft die Menschenwürde zentral.¹⁴

Wie in andere Grundrechte darf auch in die persönliche Freiheit nur eingegriffen werden, wenn dies im Gesetz hinreichend klar geregelt ist, im öffentlichen Interesse liegt und dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz entspricht. Ausserdem muss der Kernbereich des Grundrechts unangetastet bleiben.¹⁵

2.2 Zwangseinweisung

Die Gesetzesbestimmungen betreffend Unterbringung bzw. Zurückbehaltung von Personen gegen ihren Willen in Anstalten (Zwangseinweisung) sind veraltet und teilweise lückenhaft und somit reformbedürftig. So fehlen insbesondere

¹² Beck/Kley in: Kley/Vallender, Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan, 2012, Seite 136, Rz. 11.

¹³ StGH 2015/91, Erw. 2.1 mit weiteren Nachweisen.

¹⁴ BGE 130 I 16 Erw. 3.

¹⁵ StGH 2015/91, Erw. 2.2 mit weiteren Nachweisen.

Bestimmungen über die medizinische Behandlung und bewegungseinschränkende Massnahmen. Da es sich hierbei um einen schweren Eingriff in die Grundrechte handelt, erscheint eine Gesetzesreform angezeigt.

So kommt auch das im Zusammenhang mit den Abklärungen über eine Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention eingeholte Rechtsgutachten zu folgendem Schluss:¹⁶

„Das liechtensteinische Recht ist hinsichtlich der (fürsorgerischen) Unterbringung nach Sozialhilfegesetz und Kinder- und Jugendhilfegesetz mit der UN-BRK vereinbar und bedarf keiner unmittelbaren Änderungen. Die durch Art 5 EMRK geforderten materiellen und formellen Voraussetzungen für Zwangsmaßnahmen werden im SHG nur teilweise und zum Teil nur andeutungsweise formuliert. Sie sind aber im Gesetzestext angelegt und durch Interpretation feststellbar, womit die Bestimmungen insgesamt auch UN-BRK konform sind. Die Bestimmungen der Art 11 ff. SHG sollten aber konkretisiert werden.“

Mangels einer geeigneten inländischen Anstalt erfolgen die Unterbringungen in der Regel in schweizerischen Anstalten bzw. Kliniken. Eine Angleichung an die Schweizer Rechtslage würde zudem die grenzüberschreitende Unterbringung in der Praxis erleichtern.

2.3 Heimaufenthalt

Da es im Rahmen einer stationären Betreuung und Pflege gegen oder ohne Willen der betroffenen Person zu Eingriffen in das Grundrecht auf persönliche Freiheit kommen kann, insbesondere durch bewegungseinschränkende Massnahmen wie

¹⁶ Ganner/Müller/Voithofer, Rechtliche Implikationen einer Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein, Seite 9 f., abrufbar unter www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-gesellschaft/downloads/

zum Beispiel Bewegungs-, Druck- und Armbandsensoren, Code gesicherte Türen, Bettgitter, Gurtfixierungen, Sitzhosen, vorgesteckte Therapietische oder durch eine Zwangsmedikation, bedarf es einer hinreichend klaren gesetzlichen Regelung, unter welchen Voraussetzungen ein entsprechender Eingriff rechtmässig ist und einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden kann.

So kommt auch das im Zusammenhang mit den Abklärungen über eine Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention eingeholte Rechtsgutachten zu folgendem Schluss:¹⁷

„Wenn in Liechtenstein in stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen an volljährigen Personen Freiheitsbeschränkungen vorgenommen werden, fehlt derzeit eine entsprechende einfachgesetzliche Regelung, wie sie in Österreich etwa im Heimaufenthaltsgesetz besteht. Die Richtlinien der LAK (Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe) zu „Bewegungseinschränkenden Massnahmen“ sehen zwar die verpflichtende Anordnung von bewegungsbeschränkenden Massnahmen durch einen Arzt und die entsprechende Dokumentation vor und verlangen als Voraussetzung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung – die „schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens“ ist als Voraussetzung problematisch –, es fehlt aber jedenfalls das in Art 5 Abs 4 EMRK und in Art 14 Abs 2 UN-BRK vorgesehene staatliche Rechtsschutzverfahren. Damit liegt eine der EMRK und der UN-BRK widersprechende Rechtspraxis vor. Behoben kann dies werden durch die Anwendung der Art 11ff SHG auch auf stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtungen oder durch Schaffung einer eigenen gesetzlichen Grundlage (zB wie das österreichische Heimaufenthaltsgesetz).“

¹⁷ Ganner/Müller/Voithofer, Rechtliche Implikationen einer Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein, Seite 95, Rz. 221, abrufbar unter www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-gesellschaft/downloads/

2.4 Rückerstattung von Sozialhilfe

Die Rückerstattungspflicht trifft grundsätzlich jene Person, die materielle Hilfe bezogen hat. Eine Rückerstattungspflicht Dritter ist heute nur für Erben im Umfang der empfangenen Erbschaft gesetzlich vorgesehen. Die Bestimmung des Art. 17 Abs. 3 SHG über die Rückerstattungsverpflichtung der Erben hat in der Vergangenheit aus Sicht des Gemeinwohls zu als unbefriedigend empfundenen Situationen geführt, indem zwar im Nachlass des Sozialhilfeempfängers keine Aktiva vorhanden waren und damit kein Erbe für die Rückerstattung der Sozialhilfe haftete, jedoch ein oder mehrere Erben oder auch Dritte durch eine Leistung aus der zweiten Säule des Erblassers oder einer anderen nicht in den Nachlass fallenden Leistung, wie einer Begünstigung aus einer Lebensversicherung des Erblassers, begünstigt wurden. Aus denselben Überlegungen wurde auch in der Schweiz im Kanton Aargau im Sozialhilfegesetz ein eingeschränkter Rückgriff auf die durch Kapitalleistungen der zweiten und dritten Säule Begünstigten im Umfang ihrer Begünstigung vorgesehen.¹⁸ Die Sozialhilfegesetze der Schweizer Kantone Luzern, Bern und Solothurn sehen Bestimmungen vor, die einen Rückgriff auf Begünstigte aus einer Lebensversicherung des Sozialhilfebezügers ermöglichen. Leistungen der beruflichen Vorsorge (zweite Säule) und der privaten ergänzenden Selbstvorsorge fallen beim Tod des Erblassers nicht in den Nachlass, sondern stellen selbstständige regulatorische beziehungsweise gesetzliche Ansprüche der begünstigten Person dar.¹⁹ Lautet die Lebensversicherungspolice zugunsten einer bestimmten, namentlich bezeichneten Person, so ist die Versicherungssumme in die Verlassenschaft des Versicherungsnehmers grundsätzlich nicht einzubeziehen. Bei Lebensversicherungen, die zugunsten des Inhabers oder Überbringers der Police lauten,

¹⁸ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 des Kantons Aargau.

¹⁹ Zum Beispiel Art. 9 BPVV, LGBl. 2005 Nr. 288 i.d.g.F.; Art. 76 Versicherungsvertragsgesetz; VersVG, LGBl. 2001 Nr. 128 i.d.g.F.

hat eine Einbeziehung der Versicherungssumme in den Nachlass nur dann stattzufinden, wenn der Versicherungsnehmer es unterlassen hat, über den Anspruch aus dem Versicherungsvertrage unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen.²⁰ Auch das Schweizer Bundesgericht hat in einem Urteil²¹ festgehalten, dass Ansprüche gegen Freizügigkeitseinrichtungen vollkommen ausserhalb des Erbrechts stehen. Solche Ansprüche fallen nicht in die Erbmasse und verbleiben dem Begünstigten auch dann, wenn er die Erbschaft ausschlägt.

Da der heutige Art. 17 Abs. 3 SHG die Rückerstattungspflicht Dritter auf die Erben im Umfang der empfangenen Erbschaft beschränkt, kann dies zu stossenden Situationen führen, wenn diese die Erbschaft ausschlagen, jedoch im Rahmen von Leistungen der zweiten Säule der unterstützten Person oder aus Versicherungen begünstigt werden. Das Gleiche gilt im Übrigen für Personen, die nicht zu den Erbberechtigten gehören und durch Leistungen der zweiten Säule oder einer Versicherung begünstigt werden.

Um in Zukunft solche Situationen zu verhindern, soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die eine Rückerstattungspflicht der Begünstigten von Leistungen der zweiten Säule des Erblassers bzw. von Bezüglern von nicht in den Nachlass fallenden Zuwendungen des Erblassers höchstens im Umfang der empfangenen Begünstigung statuiert. Eine entsprechende Grundlage ist in Art. 17 Abs. 4 SHG zu schaffen.

Weiters sollen in Art. 17 Abs. 3 SHG nicht nur die Universalsukzessoren, sprich Erben des Sozialhilfeempfängers, zur Rückerstattung herangezogen werden, sondern auch Personen, denen der Erblasser nur bestimmte Vermögensstücke oder Werte, wobei diese auch den Grossteil der Verlassenschaft ausmachen können,

²⁰ öOGH 7Ob592/84; 7Ob136/18b.

²¹ BGE 129 III 305.

vermacht hat. Eine Differenzierung erscheint hier nicht sachgerecht. Die ausdrückliche Erfassung der Vermächtnisnehmer als Rückerstattungsverpflichtete ist jedoch aufgrund der Unterschiedlichkeit des erbrechtlichen Anspruches notwendig.

Gemäss Art. 18 BPVG²² können Ansprüche und Anwartschaften aus betrieblicher Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge, einschliesslich Freizügigkeitspolice und für Vorsorgezwecke gesperrte Konten, vor Fälligkeit der Leistungen weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Beurteilung der Frage, ob das Freizügigkeitsguthaben einer Person als Vermögen gemäss Art. 14 SHG anzurechnen ist, kommt es entscheidend auf den Zeitpunkt der Fälligkeit dieses Anspruches an. Massgebend ist der Zeitpunkt, zu welchem die Leistung gefordert werden kann bzw. darf. Erst bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach dem AHVG entsteht ein Anspruch auf Auszahlung einer Freizügigkeitsleistung. Folglich kann das Amt für Soziale Dienste (ASD), als die für die Durchführung der Sozialhilfe zuständige Stelle, vorher weder diese Anwartschaften als Vermögen bei der Berechnung des Anspruches auf Sozialhilfe berücksichtigen noch eine Sicherstellung dieser Vermögenswerte vornehmen.

Wenn ein Sozialhilfeempfänger sodann vor Fälligkeit des Anspruches stirbt, dann finden die Bestimmungen des BPVG und der hierzu erlassenen Verordnung Anwendung, die über die Verwendung der Leistung bestimmen. Die Leistungen der beruflichen Vorsorge fallen nicht in den Nachlass. Nicht anders verhält es sich mit den Freizügigkeitsleistungen. Sie werden an die in Art. 9 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV) kaskadenartig aufgelisteten Destinatäre ausgerichtet.

²² LGBl. 1988 Nr. 12 i.d.g.F.

Zwar kann sich das ASD gemäss Art. 15 SHG, für den Fall, dass die Verwertung von Vermögenswerten eines Bedürftigen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, durch eine Rückerstattungsverpflichtung absichern, jedoch vermag eine solche im Falle des Todes des Sozialhilfeempfängers keinen wirklichen Mehrwert im Hinblick auf Art. 17 Abs. 3 SHG, welcher die Haftung der Erben für die Rückerstattungsforderung bis zur Höhe des Nachlasses anordnet, zu bringen.

Entsprechend dem Zweck eines BPVG- bzw. Freizügigkeitsguthabens ist davon auszugehen, dass dieses in erster Linie der Alters- und Invalidenvorsorge des Versicherten dienen und nicht zur Deckung von Schulden oder des Lebensunterhalts vor Eintritt des Vorsorgefalls verwendet werden soll. Ausgehend von dieser Zielsetzung erscheint es in aller Regel nicht angebracht, das aus dem Bezug eines BPVG- bzw. Freizügigkeitskapitals anfallende Vermögen für die Rückerstattung empfangener wirtschaftlicher Hilfe heranzuziehen. Um dem Vorsorgeschutz Rechnung zu tragen, sollen lediglich Kapitalleistungen für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen verwendet werden können. Keine Rückerstattungsverpflichtung soll bei allfälligen Rentenleistungen bestehen.

Hinterlässt der Versicherte einen Ehegatten oder nicht selbsterhaltungsfähige Kinder, aber auch andere Personen, für die er aufgekomen ist, löst sein Ableben in der Regel eine klassische Vorsorgesituation aus. Es erscheint unbillig, den bedürftig gewordenen Hinterbliebenen die Vorsorge zu entziehen, die ihnen zu Teil geworden wäre, wenn das Vorsorgekapital nicht infolge Arbeitslosigkeit des Vorsorgenehmens oder aus anderen Gründen an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden wäre. Es drängt sich deshalb auf, dieses für die Zeit, während der der Versicherte keiner Vorsorgeeinrichtung angehört, nicht anders zu behandeln, als wenn ein Vorsorgeverhältnis bestünde.

An dieser Stelle sei noch klargestellt, dass aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage die Rückerstattungspflicht auch gilt, wenn die Erben die Erbschaft als solche ausschlagen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Unterbringung bzw. Zurückbehaltung von Personen gegen ihren Willen in Anstalten bzw. psychiatrischen Kliniken ist in den Art. 11 bis 13 SHG geregelt. Danach dürfen Personen, die geisteskrank oder geistesschwach sind, an Suchterkrankungen leiden oder schwer verwahrlost sind, gegen ihren Willen in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihnen die nötige Hilfe anders nicht erwiesen werden kann. Diese Bestimmungen sind jedoch teilweise lückenhaft und veraltet. Da die bestehenden Bestimmungen über die Unterbringung und Zurückbehaltung im Wesentlichen aus der Schweiz rezipiert wurden und da Unterbringungen – mangels einer geeigneten inländischen Anstalt bzw. Klinik - in der Praxis grenzüberschreitend vor allem in der Schweiz erfolgen, erscheint es angezeigt, für die Gesetzesrevision die Bestimmungen aus der Schweiz als Rezeptionsgrundlage heranzuziehen.

Neu soll die Unterbringung bzw. Zurückbehaltung wie in der Schweiz als fürsorgliche Unterbringung bezeichnet und in einem eigenen Kapitel (Art. 18d bis 18u) geregelt werden. Die neuen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen im Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB).²³ Beibehalten werden soll jedoch abweichend von der Rezeptionsgrundlage insbesondere, dass das Landgericht binnen 5 Tagen über die Zulässigkeit der ärztlichen Unterbringung (sowie bei der Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener) zu entscheiden hat. In Abweichung von der schweizerischen Rezeptionsgrundlage und entsprechend der

²³ Vgl. Art. 426 ff. ZGB, SR 210.

österreichischen Rechtslage wird normiert, dass eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet und im Zusammenhang damit das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet (sog. Fremdgefährdung), in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden kann, wenn sie nicht in anderer Weise, insbesondere ausserhalb einer geeigneten Einrichtung, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann.

Im SHG fehlen zudem Bestimmungen über medizinische Massnahmen im Falle einer Unterbringung und Zurückbehaltung, sodass diese entsprechend ergänzt werden sollen. Danach erstellt der behandelnde Arzt unter Beizug der betroffenen Person und gegebenenfalls ihrer Vertrauensperson einen schriftlichen Behandlungsplan, wenn eine Person zur Behandlung einer psychischen Störung in einer Einrichtung untergebracht wird. Der Arzt informiert die betroffene Person und deren Vertrauensperson über alle Umstände, die im Hinblick auf die in Aussicht genommenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken und Nebenwirkungen, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten. Falls eine Zustimmung der betroffenen Person fehlt, können die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen nur unter gewissen Voraussetzungen durchgeführt werden, wobei die Anrufung des Gerichts vorbehalten bleibt. In einer Notfallsituation können die zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter unerlässlichen medizinischen Massnahmen sofort ergriffen werden.

Derzeit ist die Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Falle eines Aufenthalts in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen nicht gesetzlich geregelt. Aus diesem Grunde sollen in einem weiteren Kapitel B. (Art. 18r ff.) entsprechende Bestimmungen auf

der Grundlage der Schweizer Rezeptionsgrundlage eingefügt werden.²⁴ Darin werden insbesondere der Abschluss eines Betreuungsvertrages, die Voraussetzungen für bewegungseinschränkende Massnahmen und eine Pflicht zur Dokumentation von entsprechenden Massnahmen normiert. Auch in diesem Fall ist eine Anrufung des Gerichts möglich. Abweichend von der schweizerischen Rezeptionsgrundlage wird in Art. 18r Abs. 3 insbesondere geregelt, dass sich die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags nach den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches richtet.

Zudem werden die Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend angepasst.

Schliesslich wird der Rechtsmittelweg neu geregelt bzw. in welchen Fällen das Gericht angerufen werden kann und dass – wie bisher - das Ausserstreitgesetz zur Anwendung gelangt. Neu soll gegen Beschlüsse des Obergerichtes bei sog. Konformentscheidungen ein Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof zulässig sein.

Unabhängig von der Anpassung der fürsorgerischen Unterbringung bzw. der Regelung des Heimaufenthaltes wird neu auf Gesetzesstufe festgehalten, dass neben den heute schon rückerstattungspflichtigen Erben auch Vermächtnisnehmer und Begünstigte von Kapitalleistungen der zweiten Säule sowie von anderen nicht in den Nachlass fallenden Leistungen unter Statuierung von klar definierten Ausnahmen zur Rückerstattung der Kosten Sozialhilfe eines verstorbenen Sozialhilfebeziehers verpflichtet werden.

²⁴ Vgl. Art. 382 ff. ZGB.

4. VERNEHMLASSUNG

4.1 Vernehmlassungsteilnehmer

In der Sitzung vom 30. Juni 2020 hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Sozialhilfegesetzes (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt) verabschiedet und den betroffenen Gemeinden, Verbänden und Organisationen zur allfälligen Stellungnahme bis zum 31. August 2020 zugestellt.

Zur Stellungnahme wurden aufgefordert:

- alle Gemeinden
- Landgericht
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Verein für Menschenrechte (VMR)
- Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV)
- Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)
- Verein Lebenshilfe e.V.
- Sachwalterverein
- Heilpädagogisches Zentrum des Fürstentums Liechtenstein (hpz)
- Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein (VBW)
- Liechtensteinische Ärztekammer
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

In der Folge gingen neben 5 internen Stellungnahmen 22 Stellungnahmen nachstehend aufgeführter Gemeinden und Organisationen ein:

- Gemeinde Gamprin, Balzers, Ruggell, Triesen, Schaan, Triesenberg, Mauren und Planken
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
- Sachwalterverein
- Eine Privatperson
- Obergericht
- Verein Lebenshilfe e.V.
- Heilpädagogisches Zentrum des Fürstentums Liechtenstein (hpz)
- Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV)
- Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)
- Verein für Menschenrechte (VMR)
- Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein (VBW)
- Landgericht
- Liechtensteinische Ärztekammer
- Seniorenbund
- Liechtensteiner Patientenorganisation (LIPO)

Die folgenden Institutionen haben auf eine inhaltliche Stellungnahme explizit verzichtet:

- Gemeinde Gamprin
- Gemeinde Balzers
- Gemeinde Ruggell
- Gemeinde Triesen

- Gemeinde Schaan
- Gemeinde Triesenberg
- Gemeinde Mauren
- Gemeinde Planken
- Gemeinde Triesenberg
- Liechtensteinische Ärztekammer

4.2 Vernehmlassungsergebnis

Die Vorlage wird von den Vernehmlassungsteilnehmern grundsätzlich begrüsst und unterstützt.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Ärztekammer) hat kurz zusammengefasst mitgeteilt, dass diese Vorlage auch in der (auf entsprechenden Antrag bzw. im Einzelfall) um einen Monat erstreckten Frist nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Genauigkeit geprüft werden könne. Die Revision der fürsorglichen Unterbringung sowie des Heimaufenthalts werde explizit befürwortet, die zeitliche Dringlichkeit könne jedoch nicht erkannt werden. Auf eine Stellungnahme werde aus zeitlichen Gründen verzichtet, es werde aber angeregt, «diese Causa zu vertagen und nach dem Frühjahr nochmals mit allen Stakeholders auf Herz und Nieren zu prüfen.». Auch nach Ansicht von zwei weiteren Vernehmlassungsteilnehmern (Seniorenbund; LIPO) sei die auf drei Monate verlängerte Vernehmlassungsfrist zu kurz und stelle der Vernehmlassungsbericht keine ausreichende Grundlage dar, um die vorgeschlagene Gesetzesänderung bzw. deren Auswirkungen seriös zu prüfen.

Aufgrund der innert der verkürzten zweimonatigen Vernehmlassungsfrist zahlreich eingegangen umfassenden und substantiierten Stellungnahmen erscheint es nicht nachvollziehbar, dass eine entsprechende Stellungnahme innert 2 bzw. 3 Monaten nicht möglich sein sollte bzw. dass der entsprechende Vernehmlassungsbericht

nicht einer seriösen Prüfung unterzogen werden hätte können. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Vernehmlassungsfrist lediglich im Einzelfall auf entsprechenden Antrag der Ärztekammer bzw. der LIPO auf 3 Monate erstreckt wurde.

Auf die Vernehmlassungsergebnisse wird im Rahmen der Erläuterungen der einzelnen Gesetzesartikel eingegangen. Die Regierung dankt an dieser Stelle den Vernehmlassungsteilnehmern für ihr Interesse und ihre Anregungen.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Vorbemerkungen

Es wird ein neues Kapitel III. betreffend die fürsorgerische Unterbringung und den Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen eingefügt. Aus legislatischen Gründen wird das entsprechende Kapitel anstatt wie im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagen (Art. 11 bis 13f) neu in Art. 18d bis 18u normiert und teilweise abweichend davon strukturiert, sodass einzelne Bestimmungen in abweichenden Artikeln oder Absätzen zu finden sind. Aus legislatischen Gründen werden zudem die einzelnen Überschriften sowie dessen Nummerierung angepasst, sodass das SHG neu wie folgt aufgebaut ist:

I. Allgemeine Bestimmungen (ab Art. 1)

II. Sozialhilfe (Ab Art. 2)

III. Fürsorgerische Unterbringung und Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Ab Art. 18d)

IV. Organisation (Ab Art. 19)

V. Datenschutz (Ab Art. 26a)

VI. Finanzierung (Ab Art. 27)

VII. Rechtsschutz (Ab Art. 27a)

VIII. Schlussbestimmungen (Ab Art. 31)

Zur Überschrift vor Art. 1, zu Art. 1 und Art. 1a

Es wird ein neues Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen eingefügt (siehe dazu die Vorbemerkungen oben). In Art. 1 wird aus legislativen Gründen neu der Gegenstand und Zweck dieses Gesetzes geregelt und in Art. 1a neu Begriffe und Bezeichnungen festgelegt. Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 1 Abs. 3.

Zur Überschrift vor Art. 2

Es wird aus legislativen Gründen vor Art. 2 eine neue Überschrift (II. Sozialhilfe) eingefügt (siehe dazu die Vorbemerkungen oben).

Zur Überschrift vor Art. 5

Die Überschrift vor Art. 5 wird aus legislativen Gründen angepasst (siehe dazu die Vorbemerkungen oben).

Zu Art. 6 und Art. 7a Sachüberschrift

Da es sich bei der fürsorgerischen Unterbringung sowie dem Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen nicht um eine Form der Sozialhilfe im engeren Sinne handelt, werden diese in Art. 6 nicht mehr angeführt. Anstatt dessen wird aus legislativen Gründen die Sachüberschrift vor Art. 7a durch «Institutionelle Hilfe» ersetzt und diese Hilfe in Art. 6 ergänzt.

Zu Sachüberschrift vor Art. 11 und Art. 11 bis 13

Da die fürsorgerische Unterbringung aus legislativen Gründen neu im Kapitel III. betreffend die fürsorgerische Unterbringung und den Aufenthalt in Wohn- und

Pflegeeinrichtungen bzw. Art. 18d ff. geregelt wird, sind die Art. 11 bis 13 inklusive Sachüberschrift aufzuheben (siehe dazu die Vorbemerkungen oben).

Zu Art. 17 Abs. 3 bis 6

Neu wird auf Gesetzesstufe festgehalten, dass sowohl Vermächtnisnehmer als auch Begünstigte von Kapitalleistungen der zweiten Säule des Erblassers oder anderen nicht in den Nachlass fallenden Leistungen, wie einer Begünstigung aus einer Lebensversicherung, unter Statuierung von klar definierten Ausnahmen im Umfang der Begünstigung zur Rückerstattung verpflichtet werden (Art. 17 Abs. 3 und 4 SHG).

Abs. 3 erwähnt neu neben den Erben des Sozialhilfeempfängers auch die Vermächtnisnehmer. Als Erben gelten die gesetzlichen oder eingesetzten Erben. Von Art. 17 Abs. 3 SHG nicht erfasst sind heute jedoch Vermächtnisnehmer (Legatäre) im Sinn des 11. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 647 ff. ABGB). Eine Rechtfertigung, die Erben, nicht jedoch die Vermächtnisnehmer zur Rückerstattung von empfangenen Sozialhilfeleistungen zu verpflichten, ist nicht ersichtlich. Dies wird als unbefriedigend empfunden, zumal der Wert eines Vermächtnisses auch den grössten Teil einer Verlassenschaft ausmachen kann. Zudem obliegt es dem Erblasser und somit dem Sozialhilfeempfänger, wie er die Verteilung seines Nachlasses gestaltet. Daher soll mit der Ergänzung von Art. 17 Abs. 3 SHG die Rückerstattungspflicht auf Personen erstreckt werden, die vom verstorbenen Sozialhilfebezüger als Vermächtnisnehmer bedacht werden. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn die Rückerstattungsforderung nicht schon als Nachlassforderung gegen den Nachlass geltend gemacht werden können.

Wurde ein Dritter aus einer Lebensversicherung des verstorbenen Sozialhilfeempfängers begünstigt, soll auch dieser zur Rückerstattung der Sozialhilfekosten im Umfang seiner Begünstigung verpflichtet werden können. Guthaben der dritten

Säule sind wie freies Vermögen zu behandeln, eine Rückzahlungspflicht der begünstigten Personen wird hier als unproblematisch erachtet.

Guthaben der zweiten Säule hingegen beruhen, im Unterschied dazu, nicht auf Freiwilligkeit. Vielmehr sind die Erhaltung des Vorsorgeschutzes und die damit einhergehende Gebundenheit gesetzlich vorgesehen. Guthaben der zweiten Säule sind zweckgebunden und dienen letztlich dem Zweck, die Begünstigten in wirtschaftlicher Selbstständigkeit zu behalten. Die Rückerstattungsverpflichtung ist auch hier mit der durch eine mit dem Ableben einer unterstützten Person fällig gewordenen Kapitaleistung der zweiten Säule begrenzt. Aufgrund des Vorsorgeschutzes sollen aber von der Rückerstattungsverpflichtung der überlebende Ehegatte, der überlebende Konkubinatspartner, der mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie nicht selbsterhaltungsfähige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgenommen werden. Von der Rückerstattungspflicht sind damit Personen ausgenommen, welche noch über Jahre vorsorgebedürftig sind und durch die verstorbene, unterstützte Person versorgt worden wären. Aus diesem Grund sollen auch die in Art. 9 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 BPVV genannten Personen, nämlich solche, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen, von der Rückerstattung ausgenommen werden.

Nachdem mit der geplanten Abänderung der Bestimmung über die Rückerstattung auch der Fall eintreten kann, dass neben Erben sowohl Vermächtnisnehmer als auch andere Begünstigte vorhanden sind, soll durch den neuen Art. 17 Abs. 5 klar gestellt werden, dass jeder Begünstigte anteilmässig mit seinem Anteil am gesamten hinterlassenen Vermögen, das sich aus der Verlassenschaft mit allen ausgesetzten Legaten sowie allen sonstigen Begünstigungen, die nicht in die

Verlassenschaft fallen, zusammensetzt, für die Rückerstattung der angefallenen Sozialhilfekosten des Verstorbenen haftet.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (VBW) führt aus, dass im Bereich der Behandlung von psychischen Erkrankungen, bei denen ein Aufenthalt unter grösster Not und Leid und nicht freiwillig, sondern aus Verzweiflung erfolge, das Prinzip der Subsidiarität kein angemessenes Prinzip zur Bewältigung von Krisen und kein angemessenes Prinzip für eine inklusive Gesellschaft sei. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung sei es problematisch, dass die Kosten der Behandlung bei körperlichen Erkrankungen nicht rückerstattungspflichtig seien, während im Bereich der Sozialhilfe eine Rückerstattungspflicht angeordnet werde. Es gehe hier nicht um eine Eigenbeteiligung, die analog zu den Krankenkassen durchaus adäquat sei, sondern um die Rückerstattung der gesamten Aufenthaltskosten. Die Ausweitung der Rückzahlungspflichten könne verstärkt dazu führen, dass die elementar wichtige Unterstützung durch alle Familienmitglieder in der Therapiephase ausbleibe.

Der VBW glaubt im Zusammenhang mit der hier geplanten Ausweitung der Rückerstattungspflicht nach dem Tod eines Sozialhilfebeziehers eine Ungleichbehandlung von körperlich und psychisch kranken Personen zu erkennen. Dem ist jedoch nicht so. Die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes finden auf beide Arten der Erkrankung gleichermassen Anwendung. Kosten, die von der Krankenkasse zu übernehmen sind, werden auch während eines stationären Aufenthaltes übernommen. Auf Wohn-, Verpflegungs- und Betreuungskosten finden gemäss Art. 25a der Sozialhilfeverordnung die Bestimmungen über das Ausmass der wirtschaftlichen Sozialhilfe sinngemäss Anwendung. Dabei kommt eine differenzierte, dem Betroffenen entgegenkommende Regelung in Bezug auf die Anrechnung von eigenen Mittel zur Anwendung. Durch diese Staffelung des Einsatzes der eigenen Mittel im Zusammenhang mit der Tragung der Kosten einer stationären Betreuung abhängig von der Dauer des Aufenthaltes bestehen erleichterte Voraussetzungen

für die Gewährung von Sozialhilfe. Zudem ist gemäss Art. 25e Abs. 2 SHV darauf zu achten, dass durch die Anrechnung eigener Mittel der therapeutische und rehabilitative Zweck der Betreuung nicht in Frage gestellt werden. Dass die so gewährte Sozialhilfe sodann im Todesfall bei Vorhandensein von Vermögen des Sozialhilfebeziehers durch einen mit der neuen Regelung erweiterten Personenkreis zurückerstattet werden muss, führt damit nicht zu einer Ungleichbehandlung. Bei der Kostenrückerstattung der Sozialhilfe nach Art. 17 wird keine Unterscheidung zwischen den Gründen, die zur Ausrichtung von Sozialhilfe geführt haben, getroffen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (LIPO) gibt zu bedenken, dass Lebensversicherungen in vielen Fällen als Absicherung der Familie abgeschlossen würden, wenn etwa Bankkredite zum Hausbau aufgenommen werden. Auch in diesen Fällen liege der Zweck in der Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Begünstigten und sollten diese daher nicht anders behandelt werden als Leistungen der 2. Säule. Um die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bzw. deren Auswirkungen seriös beurteilen zu können, seien detailliertere Ausführungen notwendig.

Zur Klarstellung sei hier nochmals ausgeführt, dass es sich hier lediglich um eine Erweiterung des zur Rückerstattung bezogener Sozialhilfe verpflichteten Personenkreises handelt. In Bezug auf die Frage der Rückerstattung von Sozialhilfe nach dem Tod des Sozialhilfebeziehers besteht schon heute kein Ermessen des zuständigen Amtes. Es wird angeordnet, dass die Erben verpflichtet sind, die Kosten der Sozialhilfe, die dem Erblasser gewährt wurden, bis zur Höhe der Erbschaft zurückzuerstatten. Mit den hier vorgesehenen Neuerungen wird lediglich der Umfang der verpflichteten Personen erweitert, nämlich muss gemäss der Vorlage in Zukunft auch auf Vermächtnisnehmer und sonstige Begünstigte des ehemaligen Sozialhilfebeziehers Rückgriff genommen werden. Dies zum einen um Missbräuche zu vermeiden, indem anstelle von Erben Vermächtnisnehmer eingesetzt werden. Zum anderen sollen auch andere nicht in die Verlassenschaft fallende Vermögensanfälle

gleich behandelt werden, wie es bisher die Regelung über die Erben vorgesehen hat. Es soll mit dieser Regelung ausgeschlossen werden, dass Dritte Vermögen des verstorbenen Sozialhilfebeziehers erhalten, während allfällige Erben zur Rückerstattung verpflichtet werden oder aber Erben ihre Erbschaft im Hinblick auf die bestehende Rückerstattungspflicht ausschlagen und sodann nicht in die Verlassenschaft fallende Vermögen beziehen.

Zur Überschrift vor Art. 18b

Die Überschrift vor Art. 18b wird aus legislativen Gründen angepasst (siehe dazu die Vorbemerkungen oben).

Zur Überschrift vor Art. 18d

Es wird ein neues Kapitel III. betreffend die fürsorgliche Unterbringung und den Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen und somit eine entsprechende Überschrift eingefügt (siehe dazu die Vorbemerkungen oben).

Zu Art. 18d

Dieser Artikel regelt die Unterbringung zur Behandlung und Betreuung und entspricht im Wesentlichen (ausgenommen Abs. 1 Bst. b) der Rezeptionsgrundlage in Art. 426 ZGB. Abs. 1 Bst. b betreffend die Fremdgefährdung entspricht im Wesentlichen der österreichischen Rezeptionsgrundlage in § 3 Unterbringungsgesetz (UbG).

Gemäss Abs. 1 Bst. a darf eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Hierbei sind die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten zu berücksichtigen (Abs. 2). Die Unterbringung kann in einer

inländischen oder ausländischen Einrichtung erfolgen.²⁵ Abs. 1 Bst. a entspricht im Wesentlichen auch dem bisherigen Art. 11 Abs. 1 und 2.

Die fürsorgerische Unterbringung dient primär dem Schutz der betroffenen Person. Dennoch ist die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten – wie bisher - zu berücksichtigen. Eine Fremdgefährdung ist gemäss Schweizer Rezeptionsgrundlage weder Unterbringungs Voraussetzung noch für eine Unterbringung hinreichend.²⁶ Gemäss Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes darf die Belastung bzw. die Gefahr für Dritte nicht ausschliesslicher Einweisungs- bzw. Zurückbehaltungsgrund sein bzw. bildet Art. 426 ZGB – und somit auch der bisherige Art. 11 - keine genügende gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung allein wegen Fremdgefährdung. So hat das Bundesgericht in seinem Urteil 5A_407/2019 vom 28. Oktober 2019 wie folgt ausgeführt:

27

„Das Bundesgericht hat aber - wie bereits in BGE 138 III 593 für das alte Recht - explizit bekräftigt, dass auch gemäss dem neuen Art. 426 ZGB die Belastung bzw. die Gefahr für Dritte nicht ausschliesslicher Einweisungs- bzw. Zurückbehaltungsgrund sein darf (vgl. Urteile 5A_228/2016 vom 11. Juli 2016 E. 4.3.1; 5A_394/2015 vom 13. Mai 2015 E. 2.1; 5A_444/2014 vom 26. Juni 2014 E. 3.2).

8.4. Am 30. April 2019 setzte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Verfahren 1760/15 betreffend das erwähnte Urteil 5A_500/2014 vom 8. Juli 2014 mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 426 ZGB auseinander.

²⁵ Vgl. LES 2015, 157.

²⁶ Häfeli Christoph, Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht, Bern, 2013, Seite 238, Rz. 26.07, m.w.V.; vgl. auch Teilurteil und Beschluss des OGH vom 6. Dezember 2019 zu CO.2017.2-56.

²⁷ Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 5A_407/2019 vom 28. Oktober 2019, Erw. 8.3 f.

Der EGMR hielt fest, dass nach Art. 5 Ziff. 1 Bst. e EMRK freiheitsentziehende Massnahmen gegen psychisch gestörte oder geistig behinderte Personen wegen Fremdgefährdung ergriffen werden können, vorausgesetzt, es bestehe wegen des Zustands des Betroffenen ein bedeutendes Risiko ("significant risk"; "risque réel"), dass dieser Dritten einen erheblichen Schaden ("serious harm"; "dommage grave") zufügen könnte; diese Bedingungen müssen klar im Gesetz vorgesehen sein ("pourvu que les conditions soient clairement définies en droit interne"; vgl. Urteil Nr. 1760/15 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 30. April 2019 i.S. T.B. gegen Schweiz, § 54 und die dort genannte Rechtsprechung). Wie bereits das Bundesgericht entschieden hat (vgl. in E. 8.3 zitierte Referenzen), bildet Art. 426 ZGB keine genügende gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer fürsorglichen Unterbringung allein wegen Fremdgefährdung (BGE 138 III 593 E. 3; so auch das Urteil T.B., § 63). In seiner Rechtsprechung hat das Bundesgericht freilich auf eine Selbstgefährdung geschlossen (und damit dennoch in Art. 426 ZGB eine genügende gesetzliche Grundlage gesehen), wenn die betroffene Person wegen ihrer psychischen Störung bzw. geistigen Behinderung einen Menschen getötet hatte und aufgrund der psychischen Störung oder der geistigen Behinderung mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder töten würde (BGE 138 III 593 E. 3 S. 595; Urteil 5A_765/2015 vom 23. November 2015 E. 4.2). Der EGMR lässt diese Sichtweise indes nicht gelten (Urteil T.B., § 64).

Wenn eine Person allein deshalb (fürsorglich) untergebracht werden können soll, weil sie als fremdgefährlich eingeschätzt wird, muss der Gesetzgeber tätig werden und eine entsprechende klare gesetzliche Grundlage schaffen.“

Abweichend von der Schweizer Rezeptionsgrundlage soll in Abs. 1 Bst. b explizit normiert werden, dass eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet und im Zusammenhang damit das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet (sog. Fremdgefährdung), in

einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden kann, wenn sie nicht in anderer Weise, insbesondere ausserhalb einer geeigneten Einrichtung, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann. Dies ist EMRK-konform und entspricht der österreichischen Rechtslage in § 3 UbG.²⁸

Eine Einrichtung ist geeignet, wenn sie das angestrebte Behandlungs- und Betreuungsziel erreichen kann. Sie muss über die Organisation und personellen Kapazitäten verfügen, um der eingewiesenen Person die Pflege und Fürsorge bzw. die Behandlung zu erbringen, die diese im Wesentlichen benötigt.²⁹

Die Einrichtung muss nicht geschlossen im eigentlichen Sinne sein. Das heisst, es müssen keine architektonischen oder organisatorischen Massnahmen getroffen werden, die eine Person am Verlassen der Einrichtung hindern. Es genügt, wenn die betroffene Person die Einrichtung nicht von sich aus verlassen darf und das überwacht wird.³⁰

Gemäss Abs. 3 wird die betroffene Person entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 12 Abs. 4.

Die betroffene Person kann jederzeit - bei der Einrichtung, sofern die Zuständigkeit für die Entlassung an die Einrichtung übertragen wurde - um Entlassung ersuchen und ist über dieses Gesuch ohne Verzug zu entscheiden (Abs. 4).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer (Rainer Gstöhl; Landgericht; Obergericht; Seniorenbund; LIPO) haben angeregt, den Begriff der „Fremdgefährdung“ im

²⁸ Vgl. <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/gesetzgebung/verbesserungen-smv/vn-ber-d.pdf>, Seite 54 mit Verweis auf EGMR, T.B./Schweiz (Fn. 126), Ziff. 54; Vgl. § 3 Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990 i.d.g.F.

²⁹ Häfeli Christoph, Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht, Bern, 2013, Seite 237, Rz. 26.04, m.w.V.

³⁰ Ebd., Seite 238, Rz. 26.05, m.w.V.

Gesetz näher zu definieren, etwa in Anlehnung an das österreichische Unterbringungsgesetz in § 3 ÖUBG (Landgericht). Zudem wurde vorgebracht, dass im Rechtsvergleich bspw. zu Österreich es der vorliegenden Textvorlage weiterhin an der Verhältnismässigkeit der Unterbringung mangle, insofern die Notwendigkeit nicht auch in Anbetracht der ambulanten Versorgungslage präzisiert werde (Rainer Gstöhl). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (VMR) führt aus, dass die Fremdgefährdung zudem ein hohes Gefahrenpotential aufweisen müsse. Eine solche Qualifikation fehle im Gesetzesvorschlag. Damit sei sie nicht konform mit der EGMR-Rechtsprechung. Der VMR empfehle dringend, Art. 11 Abs. 2 sinngemäss folgendermassen zu ergänzen: «Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen. Eine Unterbringung bei ausschliesslicher Fremdgefährdung ist dann zulässig, wenn ein bedeutendes Risiko besteht, dass die betroffene Person Dritten einen erheblichen Schaden zufügen könnte.» Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Obergericht) führt aus, dass eine Unterbringung allein wegen Fremdgefährdung aber niemals strafprozessuale Massnahmen substituieren dürfe, geschweige denn auf eine Art Präventivhaft hinauslaufe. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (Seniorenbund; LIPO) kritisieren, dass nicht bzw. nicht ausreichend begründet werde, weshalb in diesem wesentlichen Punkt von der Schweizer Rezeptionsgrundlage abgewichen werde und dass eine detaillierte Definition der Fremdgefährdung fehle bzw. weshalb diese einen ausreichenden Grund für eine fürsorgliche Unterbringung darstelle.

Diese Stellungnahmen sind berechtigt. Aus diesen Gründen wurde neu in Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 im Wesentlichen der Wortlaut der schweizerischen Rezeptionsgrundlage des Art. 426 Abs. 1 und 2 ZGB übernommen und in Abs. 1 Bst. b betreffend die Fremdgefährdung die österreichische Rezeptionsgrundlage des § 3 Unterbringungsgesetz (UbG). Beide Regelungen sind EMRK-konform und berücksichtigen die Verhältnismässigkeit der Massnahme. Wie ein Vernehmlassungsteilnehmer (Landgericht) zu Recht ausgeführt hat, hat die Anlehnung an Österreich im

Zusammenhang mit der Unterbringung bei Fremdgefährdung den entscheidenden Vorteil, dass bei der Auslegung (wie auch der Abgrenzung zum Strafrecht) auf die bereits vorhandene österreichische Lehre und Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Damit erscheint auch die Befürchtung, dass eine Unterbringung allein wegen Fremdgefährdung eine strafprozessuale Massnahmen substituieren, geschweige denn auf eine Art Präventivhaft hinauslaufen könnte, unbegründet.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Rainer Gstöhl) führt aus, dass der im SHG vorgesehene Begriff der «Fremdgefährdung» eine inhaltliche Abgrenzung von der Bedrohung/Gefährdung gemäss des Bedrohungsmanagements erfordere. Es müsse das Ziel des Bericht und Antrages sein, die Fremdgefährdung durch Personen mit psychischer Erkrankung vom Fall eines Bedrohungsmanagements deutlich abzusetzen. Es sei Stellung zu beziehen, ob die Kernelemente der Selbstgefährdung (psychisch Erkrankter) oder der (Fremd-)Gefährdung (im Sinne des Bedrohungsmanagements) dem einen oder anderen Betroffenenkreis eindeutig zugeordnet werden könnten und wenn nicht, wie damit umzugehen sei.

Zum Bedrohungsmanagement ist im Allgemeinen ausführen, dass dessen Ziel ist, Personen, die das Potenzial einer gewalttätigen Eskalation in sich bergen, frühzeitig zu erkennen, einzuschätzen und die Situation durch geeignete Massnahmen zu entschärfen.³¹ Vorfälle mit querulatorischem und bedrohlichem Verhalten einzelner Personen betreffen sowohl Behörden und verschiedene Berufsgruppen als auch exponierte Privatpersonen. Der Prävention kommt in diesem Zusammenhang eine immer grössere Bedeutung zu und fordert Politik wie Gesellschaft gleichermassen. Bei der Einführung des Bedrohungsmanagements wurde eine zentrale Stelle, bei welcher alle Informationen zusammenlaufen und welche den Ausgangspunkt für ein Netzwerk zur Praktizierung der nötigen institutionsübergreifenden

³¹ Siehe hierzu Bericht und Antrag Nr. 128/2016.

Zusammenarbeit bildet, geschaffen sowie ein Melderecht für Behörden, Gerichte und bestimmte Berufsgruppen eingeführt.

Nach geltendem Recht wird bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung, die zwar zu keiner Selbstgefährdung, jedoch aber zu einer Fremdgefährdung führt, keine Unterbringung möglich sein. Dies stellt aus Sicht der Regierung eine Lücke dar. Personen, bei denen Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen vorliegen, kann das Risiko für schwere Gewalt in bestimmten Fällen unweigerlich mit einer sich akut manifestierenden Erkrankung verknüpft sein. Ohne eine Behandlung kann aber keine Senkung der Schädigungswahrscheinlichkeit für Dritte erwartet werden. Bei diesen Personen besteht jedoch das Problem, dass sie keine Krankheits- oder Behandlungseinsicht haben, paranoid/feindselig auf deeskalierende oder unterstützende Angebote reagieren und somit kaum ansprechbar in Bezug auf alternative Interventionen sind. Hier setzt eine Gefahrenminderung zwingend eine fachärztliche Behandlung voraus, zum Schutz der gefährdeten Dritten zur Not auch gegen den Willen der betroffenen Person.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit soll diese Lücke analog der Rechtslage in Österreich geschlossen werden, indem Personen, die an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leiden und bei denen aufgrund dieser Erkrankung eine ernste und erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter ausgeht, neu ebenfalls fürsorglich untergebracht werden können.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (LAK) hat angeregt, die Erläuterungen dahingehend zu präzisieren, dass die Einrichtung geschlossen sein kann, aber nicht muss. Zudem sei der Begriff der „geeigneten Einrichtung“ zu präzisieren. Eine Einrichtung sei dann geeignet, wenn der Leistungsauftrag, die personelle und infrastrukturelle Ausstattung der Einrichtung geeignet sei, das angestrebte Behandlungs- und Betreuungsziel zu erreichen. Dies sei vor allem dann der Fall, wenn die Einrichtung neben Pflege- und Betreuungsleistungen auch jederzeit auf fachärztliche

Ressourcen zurückgreifen könne (in der Regel Psychiatrie). Idealerweise seien die zur Verfügung stehenden geeigneten Einrichtungen zu benennen und Leistungsverträge abzuschliessen.

Abs. 1 Bst. a entspricht im Wesentlichen der schweizerischen Rezeptionsgrundlage, sodass zur Definition der «geeigneten Einrichtung» auf die schweizerische Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden kann. Zur «geeigneten Einrichtung» wird in der schweizerischen Literatur beispielsweise folgendes ausgeführt:³²

Damit eine fürsorgliche Unterbringung gestützt auf Art. 426 ZGB angeordnet werden kann, muss des Weiteren eine geeignete Einrichtung zur Verfügung stehen, wobei der Begriff der Einrichtung nach dem Willen des Gesetzgebers weit auszulegen ist. Erfasst werden sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Einrichtungen mit geschlossener oder offener Abteilung, in welchen der betroffenen Person ohne bzw. gegen ihren Willen persönliche Fürsorge erbracht werden kann. Massgebend ist, dass ein Entweichen aus der Einrichtung nicht ohne Weiteres möglich oder der betroffenen Person verboten ist. Die Eignung einer Einrichtung ist anhand der Bedürfnisse der schutzbedürftigen Person nach persönlicher Fürsorge zu beurteilen: Entspricht sie diesen im Wesentlichen, ist sie bedürfnisgerecht, kann sie grundsätzlich als geeignet erachtet werden. Nicht erforderlich ist, dass es sich bei der gewählten Einrichtung um die beste Lösung handelt, sie die besten therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten bietet, doch muss die erforderliche Behandlung oder Betreuung stets gewährleistet sein. Es muss stets die optimale Einrichtung gewählt werden. Als geeignet können, je nach Art des Schwächezustandes, beispielsweise eine psychiatrische Klinik oder ein Wohn- oder Pflegezentrum qualifiziert werden.

³² Breitschmid/Matt/Pfannkuchen-Heeb, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Auflage, 2016, Rz. 5 f. zu Art. 426 ZGB, Seite 1349 f., m.w.V.

Welche konkreten Einrichtungen geeignet sind, haben die antragstellenden Organe gemäss Art. 18f Abs. 1 bzw. die einweisenden Organe gemäss Art. 18g Abs. 1 zu prüfen und zu beantragen bzw. zu entscheiden. Die Regierung bzw. die zuständigen Amtsstellen haben im Übrigen Leistungs- bzw. Tarifverträge mit Einrichtungen in der Schweiz und Österreich abgeschlossen; diese nehmen eingewiesene Personen aus Liechtenstein auf.

Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (VMR) führt aus, dass in Abs. 4 bestimmt werde, dass die betroffene oder eine ihr nahestehende Person jederzeit um Entlassung ersuchen könne. Dies sei nicht ausreichend spezifisch geregelt. Um Konflikte zu vermeiden, sollte festgelegt werden, wer unter welchen Bedingungen zu entscheiden habe. Auch die Rolle einer allfällig bestehenden gesetzlichen Vertretung müsse hier definiert werden. Gleichzeitig solle analog zu Art. 13 der Vernehmlassungsvorlage (Art. 18i) der Begriff «Person des Vertrauens» durchgängig verwendet werden (statt «nahestehende Person»). Auch ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer (Landgericht) führt – jedoch betreffend Art. 13 Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage – aus, dass das Verhältnis zwischen einer allfälligen Vertrauensperson und einem allfälligen Rechtsbeistand unklar sei. Um allfällige Kompetenzkonflikte zu vermeiden, seien die Aufgaben des Rechtsbeistandes und der Vertrauensperson zu normieren. Sollten sich die Aufgabenbereiche überschneiden, so sei nur eine Person, nämlich ein Rechtsbeistand oder eine Vertrauensperson zu installieren und die unterzubringende Person vorgängig zu belehren, dass sie entweder selber eine Vertrauensperson wählen kann, die sie im gegenständlichen Verfahren vertritt, oder aber das Gericht für sie erforderlichenfalls einen Rechtsbeistand bestellt. Ein späterer Beizug einer Vertrauensperson durch die untergebrachte Person solle möglich sein, wobei dann der vom Gericht allenfalls bestellte Rechtsbeistand zu entheben sei. Schliesslich regt ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (Obergericht) an, den Begriff der nahestehenden Person im Gesetz zu

definieren, auch wenn hierzu auf die schweizerische Lehre und Rechtsprechung zurückgegriffen werden könne.

Diesen Stellungnahmen kommt Berechtigung zu. Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden und da – wie bisher – der betroffenen Person grundsätzlich ein Rechtsbeistand bestellt wird (vgl. Art. 18i Abs. 2), erscheint es nicht angezeigt, dass auch eine nahestehende Person und/oder allfällige Vertrauensperson ohne entsprechende Vollmacht einen Antrag auf Entlassung einbringen kann. Abs. 4 wurde aus diesen Gründen dahingehend abgeändert, dass «lediglich» die betroffene Person, allenfalls vertreten durch ihren Rechtsbeistand jederzeit um Entlassung ersuchen kann. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auch in der schweizerischen Rezeptionsgrundlage sowohl von einer «nahestehenden Person» als auch von einer Vertrauensperson die Rede ist (vgl. insbesondere Art. 426 Abs. 4 und Art. 432 ZGB).

Zu Art. 18e

Dieser Artikel regelt die Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener und entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 427 Abs. 1 ZGB.

Danach kann eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist und diese wieder verlassen will, zurückbehalten werden, wenn sie a) sich selbst an Leib und Leben gefährdet oder b) das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet.

Zur Überschrift vor Art. 18f und Art. 18f

In den Artikeln 18f bis 18h werden die «Zuständigkeit» der Unterbringung geregelt.

In Art. 18f wird die Zuständigkeit bei Entscheidungen bei Unterbringung und Entlassung geregelt.

Gemäss Abs. 1 entscheidet über die Unterbringung oder Entlassung das Landgericht im Ausserstreitverfahren über Antrag des Amtes für Soziale Dienste oder des Amtsarztes bzw. seines Stellvertreters.

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung, ausser dass anstatt über die „Zurückbehaltung“ über die „Entlassung“ zu entscheiden ist, analog zur Rezeptionsgrundlage in Art. 428 Abs. 1 ZGB. Da die Antragstellung in der Regel durch das Amt für Soziale Dienste zu erfolgen hat, wurde entsprechend der bisherigen Praxis die Reihenfolge der Antragsteller angepasst.

Das Landgericht kann gemäss Abs. 2 im Einzelfall die Zuständigkeit für die Entlassung der Einrichtung übertragen. Dies entspricht der bisherigen Praxis sowie der Rezeptionsgrundlage in Art. 428 Abs. 2 ZGB. Ergänzend wird festgehalten, dass auch im Falle einer Kompetenzübertragung das Landgericht die Entlassung anordnen kann.

Auch in der Schweiz steht es der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) frei, die Entlassungskompetenz an die Einrichtung zu delegieren (Art. 428 Abs. 2 ZGB) sowie kann eine erfolgte Delegation jederzeit mittels Verfügung widerrufen werden. Durch die Delegation soll sichergestellt werden, dass bei Wegfall der Unterbringungsvoraussetzungen eine möglichst rasche Entlassung erfolgen kann; die Einrichtung ist denn auch befugt, autonom über die Entlassung zu entscheiden. Die Delegation darf stets nur im Einzelfall erfolgen und nicht in einer generell-abstrakten Norm.³³

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Obergericht) führt zu Abs. 2 aus, dass die Übertragung der ausschliesslichen Entlassungskompetenz an die Einrichtung

³³ Breitschmid/Matt/Pfannkuchen-Heeb, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Auflage, 2016, Rz. 2 zu Art. 428 ZGB, Seite 1356, m.w.V

problematisch sei (Art. 428 Abs. 2 ZGB betreffe nur Schweizer Inlandsfälle). Das Landgericht ordne die Unterbringung an. Diese werde im Regelfall - mangels geeigneter inländischer Einrichtungen - in der Schweiz vollzogen. Die Zuständigkeit zur Entlassung müsse weiterhin beim Landgericht verbleiben und dürfe nicht auf eine ausländische Einrichtung übertragen werden. Möglich solle es allerdings weiterhin sein, und dies entspreche auch der bisherigen Praxis, dass die ausländische Einrichtung zusätzlich zum Landgericht berechtigt sei, die Entlassung vorzunehmen.

Dieser Stellungnahme kommt Berechtigung zu, sodass in Abs. 2 (ähnlich auch in Art. 18g Abs. 3) ergänzend festgehalten wird, dass auch im Falle einer Kompetenzübertragung das Landgericht die Entlassung anordnen kann.

Auch ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (VMR) führt aus, dass gemäss Abs. 2 die Entlassungskompetenz im Einzelfall an die behandelnde Einrichtung übergeben werden könne, allerdings werde nicht bestimmt, unter welchen Voraussetzungen diese Kompetenzübergabe erfolge und wie sich die Kompetenzverteilung in der Praxis auswirke. Gemäss Art. 29 der Vernehmlassungsvorlage (Art. 27a) könne die Entscheidung der Einrichtung jedenfalls beim Gericht angefochten werden. Damit könne das Gericht - auch bei einer erfolgten Übergabe der Kompetenz an die behandelnde Einrichtung - in die Entscheidung der Einrichtung eingreifen. Es stelle sich zudem die Frage, welches Gericht bei der Unterbringung im Ausland zuständig sei, wenn gegen einen Entscheid der behandelnden Einrichtung rekuriert werde. Schliesslich sei nicht einleuchtend, warum die Entlassungskompetenz (im allgemeinen) Verfahren anders geregelt werde wie im Verfahren bei Gefahr in Verzug.

Wie bereits oben ausgeführt, kann im allgemeinen Verfahren die Entlassungskompetenz an die Einrichtung delegiert werden, was in der Praxis in der Regel erfolgt, damit bei Wegfall der Unterbringungsvoraussetzungen eine möglichst rasche

Entlassung erfolgen kann. Betreffend die Ausführungen zur Anrufung des Gerichts ist darauf hinzuweisen, dass jederzeit ein Antrag auf Entlassung gestellt und bei dessen Abweisung jederzeit das Landgericht angerufen werden kann (Art. 18d Abs. 4 und Art. 27a). Betreffend die internationale Zuständigkeit wird auf die Ausführungen zu Art. 18h verwiesen. Zur unterschiedlichen Regelung der Entlassungskompetenz (im allgemeinen) Verfahren (Art. 18f) bzw. im Verfahren bei Gefahr in Verzug (Art. 18g) ist auszuführen, dass dies der schweizerischen Rezeptionsgrundlage in Art. 428 bzw. Art. 429 ZGB entspricht und keine Veranlassung ersichtlich ist, hiervon abzuweichen.

Zu Art. 18g

Art. 18g regelt die Entscheidung betreffend eine fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr in Verzug und entsprechen Abs. 2 und 3 im Wesentlichen der Rezeptionsgrundlage in Art. 429 ZGB.

Gemäss Abs. 1 hat der diensthabende Arzt (Notfalldienst³⁴) oder der Amtsarzt bzw. sein Stellvertreter unter Benachrichtigung des Landgerichts bei Gefahr in Verzug die sofortige Unterbringung anzuordnen. Gefahr liegt in Verzug, wenn die konkrete Situation sofortiges Handeln erfordert, die Einweisung also unaufschiebbar ist. Die Interessen, die durch die fürsorgerische Unterbringung geschützt werden sollen, würden durch jede Verzögerung des Entscheides schwer beeinträchtigt. Das Landgericht hat in diesem Falle binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden. Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem bisherigen Art. 12 Abs. 2 und wird diesbezüglich von der Rezeptionsgrundlage abgewichen.

³⁴ Vgl. hierzu Art. 10a Ärzteverordnung, LGBl. 2008 Nr. 366 i.d.g.F.

Der Entscheidung über die Zulässigkeit der Unterbringung gemäss Abs. 1 ist auf 6 Wochen befristet (Abs. 2). Diese Bestimmung basiert auf der Rezeptionsgrundlage in Art. 429 Abs. 2 ZGB. Dauert die ärztliche Unterbringung länger als sechs Wochen, hat die Einrichtung spätestens 15 Arbeitstage vor Ablauf dieser Frist beim Landgericht einen begründeten Antrag auf Weiterführung der Massnahme einzureichen. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 51a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB) des Kantons Graubünden³⁵, wobei die Frist 15 Arbeitstage betragen soll, da eine Frist von 10 Arbeitstagen zu kurz erscheint.

Gemäss Abs. 3 entscheidet über die Entlassung die Einrichtung. Diese Bestimmung entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 429 Abs. 3 ZGB sowie der bisherigen Praxis. Ergänzend wird festgehalten, dass auch in diesem Falle das Landgericht die Entlassung anordnen kann.

Gemäss Abs. 4 kann die Regierung Anforderungen an die Qualifikation der diensthabenden Ärzte (Notfalldienst) mit Verordnung erlassen. Sofern keine entsprechenden Bestimmungen erlassen werden, kann – wie bisher – insbesondere der diensthabende Arzt eine ärztliche Unterbringung anordnen. In der Schweiz ist dies kantonal unterschiedlich geregelt. Die meisten Schweizer Kantone autorisieren alle im Kanton niedergelassenen Ärzte, Personen nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung einzuweisen.³⁶

Gemäss einem Vernehmlassungsteilnehmer (Obergericht) erscheint es nicht unproblematisch, dass Abs. 1 nach wie vor auch einen „diensthabenden Arzt“ zur sofortigen Unterbringung bei Gefahr in Verzug ermächtigt, zumal sog.

³⁵ BR 210.00; vgl. auch www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/kesb/DokumentAerzteHeime/Merkblatt%20%C3%84rzte%20und%20Einrichtungen.pdf

³⁶ Häfeli Christoph, Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht, Bern, 2013, Rz. 27.02.

Allgemeinpraktikern nicht selten die spezifischen Fachkenntnisse aus der Psychiatrie fehlten. Ärztliche Fehldiagnosen und daraus resultierende rechtswidrige Unterbringungen können aber eine Amtshaftung des Landes auslösen (Verweis auf LES 2020, 26). Es sei im Gesetz nicht definiert, was unter einem „diensthabenden Arzt“ zu verstehen sei. Es werde angeregt, dies zu definieren. Auch von daher wäre es zu begrüssen, wenn die Regierung von der ihr eingeräumten Verordnungskompetenz zur näheren Regelung der „Qualifikation der diensthabenden Ärzte“ Gebrauch machen würde.

Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (VMR) empfiehlt als flankierende praxisnahe Massnahme, das Kriseninterventionsteam standardmässig in das Verfahren bei Gefahr in Verzug aufzunehmen, da es in Liechtenstein keinen psychiatrischen Notfalldienst gebe, der prädestiniert für die Entscheidung über eine fürsorgliche Unterbringung bei Gefahr in Verzug wäre. Die Möglichkeit, per Verordnung die fachlichen Anforderungen an diensthabende Ärztinnen und Ärzte zu erlassen (Abs. 5), um diese für eine fürsorgliche Einweisung zu qualifizieren, solle als Chance für den Aufbau entsprechender Qualifikationen genutzt werden. Es solle davon abgesehen werden, grundsätzlich alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte für die Vornahme einer fürsorglichen Unterbringung zu autorisieren, wie das offenbar in einigen Schweizer Kantonen geschehe. Es wird die Frage gestellt, wie dies in der Schweiz geregelt werde.

Neu wird in Abs. 1 durch den Zusatz «im Rahmen des Notfalldienstes» klargestellt, dass es sich beim diensthabenden Arzt um den notfalldiensthabenden Arzt handelt. Gemäss Art. 13 Ärztegesetz, LGBl. 2003 Nr. 239 i.d.g.F., ist der Notfalldienst von Ärzten mit einer Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu leisten und wird der Notfalldienst von der Ärztekammer organisiert. Gemäss Art. 10a Ärzteverordnung, LGBl. 2008 Nr. 366 i.d.g.F., muss der Notfalldienst nach Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes jeden Tag rund um die Uhr gewährleistet sein. Er bezweckt die

Sicherstellung nicht aufschiebbarer Patientenbehandlungen unter anderem durch die Anordnung der sofortigen Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung des Gesundheitswesens (zum Beispiel Spital oder Klinik) gemäss SHG.

In der Schweiz regelt Art. 429 Abs. 1 ZGB, dass die Kantone Ärzte und Ärztinnen bezeichnen können, die neben der Erwachsenenschutzbehörde eine Unterbringung während einer vom kantonalen Recht festgelegten Dauer anordnen dürfen. Die Dauer darf höchstens sechs Wochen betragen.

Die Kantone haben die Dauer zum Teil verkürzt (Bsp. EG ZGB SO § 123 Abs. 1: maximale Einweisungsdauer 72 h). Wie bereits ausgeführt, autorisieren die meisten Kantone alle im Kanton niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, Personen nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung einzuweisen. Einzelne Kantone behalten diese Kompetenz kantonalen Amtsärztinnen und Amtsärzten vor und nur bei Gefahr in Verzug sind alle im Kanton niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten dazu befugt (Bsp. EG ZGB AG § 67c Abs. 1). Im Kanton Luzern sind Ärztinnen und Ärzte generell nur bei Gefahr in Verzug zuständig (EG ZGB LU § 41 Abs. 1 lit.b) und im Kanton BL ist ausschliesslich die KESB als Spruchbehörde zuständig (EG ZGB BL § 78 Abs. 1), bei Gefahr in Verzug das einzelne Mitglied der KESB (EG ZGB BL § 78 Abs. 2).³⁷

Im Kanton Graubünden sind nach kantonalem Recht beispielsweise folgende Ärzte autorisiert, eine fürsorgerische Unterbringung anzuordnen (Art. 51 Abs. 1 EGzZGB i.V.m. Art. 22 KESV).³⁸

³⁷ Christoph Häfeli, Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht, 2013, Seite 241, Rz. 27.02.

³⁸ www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/kesb/DokumentAerzteHeime/Merkblatt%20%C3%84rzte%20und%20Einrichtungen.pdf

- Ärzte der Grundversorgung (Weiterbildungstitel: praktischer Arzt, praktische Ärztin, Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin)
- Ärzte mit einem Facharzttitel der Psychiatrie und Psychotherapie bzw. der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- jeder Amtsarzt
- der behandelnde Arzt der überweisenden Einrichtung

Eine ärztliche fürsorgerische Unterbringung ist im Kanton Graubünden zeitlich befristet auf maximal sechs Wochen. Die Entlassungskompetenz liegt bei der Einrichtung und nicht beim einweisenden Arzt.

Im Kanton St. Gallen können folgende Ärzte neben der KESB eine Unterbringung anordnen:³⁹

- Amtsärzte: Sie können eine ärztliche fürsorgerische Unterbringung anordnen, für längstens sechs Wochen. Das Gesundheitsdepartement legt bei der Wahl des Amtsarztes fest, wo er örtlich zuständig ist; in der Regel dürfen Amtsärzte eine fürsorgerische Unterbringung auf dem ganzen Kantonsgebiet verfügen, das heisst auch ausserhalb ihres angestammten Tätigkeitsgebietes, das sich in etwa an den Grenzen der früheren Bezirke im Kanton St.Gallen orientiert
- Bei Gefahr in Verzug: Jeder Arzt mit einer Berufsausübungsbewilligung, für längstens fünf Tage. Diesen Ärzten gleichgestellt sind Chefärzte, Leitende Ärzte und deren Stellvertreter (Voraussetzung: Facharzttitel muss

³⁹ https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/gesundheit/aufsicht0/amtsaerztinnen-amtsaerzte/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_1233127370/AccordionPar/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_1764147313.ocFile/Merkblatt%20FU_Voraussetzungen.pdf ; siehe auch Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5).

vorhanden sein) an öffentlichen Spitälern (inklusive psychiatrische Kliniken), am Ostschweizer Kinderspital, an den Kliniken Valens und Walenstadtberg, am KJPZ und KJPD

Wie bereits ausgeführt, kann in Liechtenstein der diensthabende Arzt des Notfalldienstes, somit sämtliche Ärzte mit einer Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung, oder der Amtsarzt bzw. sein Stellvertreter eine fürsorgerische Unterbringung anordnen und kann die Regierung die Qualifikation der diensthabenden Ärzte, wie dies in der Schweiz grundsätzlich auch möglich ist, mit Verordnung erlassen. Ob und in welchem Ausmass dies der Fall sein wird, wird zu prüfen und zu entscheiden sein. Auch der standardmässige Beizug des Kriseninterventionsteams in das Verfahren bei Gefahr in Verzug erscheint prüfenswert, jedenfalls erscheint es nicht notwendig, hierfür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (VMR) erachtet den Zeitraum von fünf Tagen im Fall einer nicht zulässigen fürsorgerischen Unterbringung als lang und regt an, diesen zu überdenken.

Nach Ansicht der Regierung erscheint diese Frist angemessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die betroffene Person – in der Regel von der Einrichtung - zu entlassen ist, sobald es ihr Zustand erlaubt bzw. sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Dies entspricht zudem der bisherigen Rechtslage.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Obergericht) führt aus, dass derzeit nicht geregelt sei, wem die Entscheidung über die Zulässigkeit der Unterbringung zuzustellen sei und wer dagegen eine Rechtsmittelmöglichkeit habe. Es werde angeregt, dazu einen Verweis auf Art. 13 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage in das Gesetz aufzunehmen und den dort genannten Personen bzw. Stellen explizit eine Rechtsmittelmöglichkeit einzuräumen.

Das Verfahren bei Gefahr in Verzug und Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener wird neu in Art. 18k geregelt. In Abs. 5 von Art. 18k wird explizit normiert, wem die entsprechende Entscheidung zuzustellen ist. Zudem ist in Art. 27a normiert, wer in welchen Fällen das Gericht anrufen kann.

Für einen Vernehmlassungsteilnehmer (Obergericht) ist der Begriff der ärztlichen Unterbringung in Abs. 2 im vorliegenden Zusammenhang unklar und wird die Frage gestellt, ob der nicht vollstreckbare Unterbringungsentscheid der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung nach Abs. 1 entspreche. Die zu Art. 12 Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage angebrachte Kritik an einer Alleinzuständigkeit der Einrichtung zur Entlassung treffe auch auf Art. 12a Abs. 3 zu.

Der Klarheit halber wird in Abs. 2 festgehalten, dass es sich hierbei um die «Entscheidung über die Zulässigkeit der Unterbringung nach Abs. 1» handelt. Eine Bestimmung analog zu Art. 12a Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage, wonach auch im Falle einer Übertragung der Entlassungskompetenz das Landgericht die Entlassung anordnen kann, wird in Abs. 3 dahingehend eingeführt, dass auch in diesem Falle das Landgericht die Entlassung anordnen kann.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Obergericht) führt zu den Abs. 2 und 5 der Vernehmlassungsvorlage aus, dass diese Neuerung ausdrücklich begrüsst werde. Es sollten allerdings - analog zu Art. 12 Abs. 1 der Vernehmlassungsvorlage- das ASD oder der Amtsarzt (nach Rücksprache mit der Einrichtung) als Antragsteller betreffend den Unterbringungsentscheid auftreten und nicht die ausländische Einrichtung.

Gemäss Abs. 2 hat die Einrichtung spätestens fünfzehn Arbeitstage vor Ablauf dieser Frist beim Landgericht einen begründeten Antrag auf Weiterführung der Massnahme einzureichen. Insbesondere aus zeitlichen Gründen erscheint es sinnvoll, dass der Antrag beim Landgericht direkt von der Einrichtung eingebracht wird. Dies

entspricht beispielsweise auch der Rechtslage im Kanton St. Gallen⁴⁰ sowie Graubünden⁴¹.

Zu Art. 18h

Art. 18h regelt die Entscheidung über die Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener. Diese Bestimmung wird aus legislativen Gründen in einem eigenen Artikel geregelt (in der Vernehmlassungsvorlage Art. 11a Abs. 2).

Gemäss Art. 18h ist durch die ärztliche Leitung der Einrichtung oder den im Rahmen des Notfalldienstes diensthabenden Arzt unter Benachrichtigung des Landgerichts die Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener nach Art. 18e anzuordnen. Das Landgericht hat in diesem Falle binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Anordnung zu entscheiden. Art. 18g Abs. 2 gilt hierbei sinngemäss, womit auch diese Unterbringung auf sechs Wochen befristet ist.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Landgericht) führt aus, dass die Ausgestaltung dieses Artikels an die Unterbringung bei Gefahr in Verzug gemäss Art. 12a der Vernehmlassungsvorlage erinnere. Im Gegensatz dazu sei nach Art. 12a eine ärztliche Unterbringung von bis zu sechs Wochen möglich, und die initiale Unterbringungsanordnung vom Gericht binnen fünf Tagen zu prüfen. Es sei nun nicht nachvollziehbar, warum es aus Sicht der betroffenen Person einen Unterschied machen solle, wenn sie entweder gegen ihren Willen nach (zunächst) freiwilligem Eintritt in einer Einrichtung weiter zurückbehalten oder aber gegen ihren Willen in einer Einrichtung untergebracht werden solle. Letztlich gehe es um die zwangsweise Freiheitsbeschränkung einer Person in einer Einrichtung. Es sei nicht nachvollziehbar und seien keine sachlich gerechtfertigten Gründe ersichtlich, wieso diese

⁴⁰ Vgl. Art. 35 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG-KES), sGS 912.5.

⁴¹ Vgl. Art. 51a Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB), BR 210.100.

Person nach Art. 11 a und 12a der Vernehmlassungsvorlage unterschiedlich behandelt werden solle. Es würde sich daher anbieten, einen einheitlichen Artikel zu schaffen, der sowohl die Unterbringung in einer Einrichtung als auch die weitere Zurückbehaltung in einer Einrichtung bei Gefahr in Verzug einheitlich regle. Konkret könne Art. 11 a entfallen und Art. 12a entsprechend ergänzt werden, sodass in Abs. 1 von Art. 12a der Vernehmlassungsvorlage die ärztliche Leitung der Einrichtung beim freiwilligen Eintritt in eine Einrichtung mitaufgenommen und in den folgenden Absätzen die ärztliche Unterbringung mit dem ärztlichen Zurückbehält ergänzt werde. Im Ergebnis sei damit auch bei ursprünglich freiwilligem Eintritt eine zwangsweise Unterbringung von bis zu sechs Wochen möglich, und würde von Gesetzes wegen eine gerichtliche Überprüfung binnen fünf Tagen erfolgen. Nach Art. 11 a Abs. 2 könne die betroffene Person nach dreitägiger Zurückbehaltung durch die ärztliche Leitung die Einrichtung verlassen, „wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt“. Es stelle sich die Frage, nach welchen Bestimmungen sich dieses Verfahren richte und wer antragslegitimiert sei. Wie sehe das Verfahren aus, in welchem nach spätestens drei Tagen ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliege.

Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (Obergericht) führt aus, dass unklar sei, ob mit dem in Art. 11a Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage angeführten „Unterbringungsentscheid“ derjenige der ärztlichen Leitung gemeint sei. Während bei der sofortigen Unterbringung bei Gefahr in Verzug gemäss Art. 12a eine gerichtliche Überprüfung von Amts wegen stattfindet, solle dies bei der Zurückbehaltung freiwillig Eintretener nach Art. 11a nur auf Verlangen geschehen. Darin könne ein Wertungswiderspruch erblickt werden. Zudem seien die Begrifflichkeiten in der Vorlage an die liechtensteinische Rechtsordnung anzupassen. Falls gerichtliche Entscheidungen gemeint seien, solle auf einen Unterbringungsbeschluss abgestellt werden.

Diese Stellungnahmen sind berechtigt, sodass die Entscheidung über die Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener in Art. 18h analog zur Entscheidung bei Gefahr in Verzug (Art. 18g) normiert und die Formulierung angepasst wird.

Von einem Vernehmlassungsteilnehmer (Landgericht) wird ausgeführt, dass ein ganz wesentlicher Aspekt nicht thematisiert werde: Eine von der ärztlichen Leitung anzuordnende Zurückbehaltung gemäss Abs. 2 würde regelmässig in Kliniken in der Schweiz oder in Österreich erfolgen. Aus welchem Grund solle die ärztliche Leitung einer ausländischen Klinik hier liechtensteinisches Recht anwenden und sei fraglich, ob die gerichtliche Zuständigkeit in Liechtenstein liegen solle. Es wird die Frage gestellt, ob hier der liechtensteinische Wohnsitz der zurückbehaltenen Person tatsächlich zu einer gerichtlichen Zuständigkeit Liechtensteins und zur Anwendung liechtensteinischen Rechts führe. Auch ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer (LAK) weist darauf hin, dass für die fürsorgerische Unterbringung als geeignete Institutionen auch Leistungsanbieter im Ausland berücksichtigt werden müssen. In dieser Vorlage seien auch Artikel vorgesehen, welche für jene Institutionen anwendbar seien, welche zur Aufnahme von Patienten als geeignet erscheinen, zum Beispiel Art. 13b - 13f der Vernehmlassungsvorlage. Es sei davon auszugehen, dass sich ausländische Institutionen auf die Gesetzgebung ihres Landes beziehen und nicht auf die liechtensteinische Gesetzgebung.

Wie zu Recht ausgeführt wird, erfolgt die fürsorgerischen Unterbringungen mangels inländischer Einrichtungen in der Regel in einer schweizerischen Einrichtung, sodass sich auch im Falle einer Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener durch eine ausländische Einrichtung die Frage nach der internationalen Zuständigkeit sowie des anwendbaren Rechts stellt.

Sofern die Person von einer schweizerischen Einrichtung zurückbehalten wird, gelangt in der Schweiz das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) zur Anwendung. Dieses Gesetz regelt im internationalen Verhältnis unter anderen

die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte und Behörden sowie das anzuwendende Recht (Art. 1 Bst. a und b). Gemäss Art. 85 Abs. 2 chIPRG gilt für den Schutz von Erwachsenen in Bezug auf die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden, auf das anwendbare Recht sowie auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen oder Massnahmen das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen. Ausserdem sind gemäss Abs. 3 die schweizerischen Gerichte oder Behörden zuständig, wenn es für den Schutz einer Person oder von deren Vermögen unerlässlich ist. Gemäss Abs. 4 werden Massnahmen, die in einem Staat ergangen sind, der nicht Vertragsstaat der in den Abs. 1 und 2 erwähnten Übereinkommen ist, anerkannt, wenn sie im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes oder des Erwachsenen ergangen sind oder dort anerkannt werden.

Auf eine Definition des Begriffs «gewöhnlicher Aufenthalt» wurde im Übereinkommen verzichtet.⁴² Gerade Erwachsene können mehrere gewöhnliche Aufenthaltsorte haben, indem sie beispielsweise die Winterzeit regelmässig in wärmeren Gefilden verbringen oder aus beruflichen Gründen «nomadisieren». Mit diesem Sachverhalt hat sich das Übereinkommen nicht befasst. Kann aufgrund der Verweildauer und Verbundenheit kein vorrangiger einzelner Aufenthaltsort ermittelt werden, so ist deshalb derjenige Ort für Schutzmassnahmen massgebend, an dem sich die erwachsene Person nach ihren Gepflogenheiten gerade aufhält und den sie als derzeitigen Lebensmittelpunkt empfindet.⁴³

Auch wenn Liechtenstein nicht Vertragsstaat des genannten Haager Übereinkommens ist, ist gemäss chIPRG Liechtenstein zuständig bzw. werden

⁴² Botschaft vom 28. Februar 2007, Seite 2613, abrufbar unter: www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2007/2595.pdf.

⁴³ Botschaft vom 28. Februar 2007, Seite 2613, abrufbar unter: www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2007/2595.pdf.

liechtensteinische Entscheidungen über die Zulässigkeit der Unterbringung gemäss Abs. 2 in der Schweiz anerkannt, wenn die betroffene Person in Liechtenstein ihren «gewöhnlichen Aufenthalt» im Sinne des Übereinkommens hat. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass derzeit Bestrebungen zum Abschluss eines entsprechenden Staatsvertrages mit der Schweiz im Gange sind, insbesondere um die Fragen der internationalen Zuständigkeit sowie des anwendbaren Rechts im Einzelnen zu regeln.

Zur Überschrift vor Art. 18i und zu Art. 18i

Die Art. 18i und Art. 18k regeln – wie bisher - das Verfahren.

Gemäss Art. 18i Abs. 1 ist in Verfahren zur Unterbringung ein Fachgutachten einzuholen. Dies entspricht der bisherigen Regelung, jedoch sollen die nicht mehr zeitgemässen Begriffe „geisteskrank“ und „geistesschwach“ nicht mehr verwendet werden.⁴⁴ Zudem wurde die „Zurückbehaltung“ aufgrund der neuen Definition gemäss Art. 18e gestrichen. Auch gemäss Rezeptionsgrundlage muss bei fürsorglichen Unterbringungen aufgrund von psychischen Störungen gestützt auf ein Gutachten einer sachverständigen Person entschieden werden (vgl. Art. 450e ZGB). Hierbei geht es in erster Linie um Entscheide, wodurch eine fürsorgliche Unterbringung angeordnet oder ein Entlassungsgesuch abgewiesen wurde.⁴⁵ Somit ist insbesondere auch im Falle einer Weiterführung der Massnahme (vgl. Art. 18g Abs. 2) ein Gutachten einzuholen. Abs. 2 erster Satz entspricht der bisherigen Regelung, ausser dass auch hier die „Zurückbehaltung“ gestrichen wurde.⁴⁶ Entsprechend der Schweizer Rezeptionsgrundlage in Art. 432 ZGB wurde ein zweiter Satz ergänzt, wonach jede Person, die in einer Einrichtung untergebracht wird, eine Vertrauensperson beziehen kann, die sie während des Aufenthaltes und bis

⁴⁴ Vgl. auch Art. 450e Abs. 2 ZGB.

⁴⁵ Steck Daniel, FamKomm Erwachsenenschutz, Bern, 2013, Seite 983, N 3 zu Art. 450e ZGB

⁴⁶ Vgl. auch Art. 447 Abs. 1 ZGB.

zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt. Dies entspricht im Übrigen auch einer Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention nach Modellen zur unterstützenden Entscheidungsfindung.⁴⁷

Der Abs. 3 bleibt unverändert, ausser dass auch hier die „Zurückbehaltung“ gestrichen wurde und die Zustellung nicht mehr an die Regierung und an den zuständigen Gemeindevorsteher erfolgen soll, aber zusätzlich an die Einrichtung und an eine allfällige Vertrauensperson. Da es sich um sensible Daten handelt, erscheint eine Einschränkung der Zustellung angezeigt. Neu ist die Entscheidung über die Unterbringung „lediglich“ dem Hilfsbedürftigen, seinen nächsten Angehörigen, gegebenenfalls der Vertrauensperson, dem Amt für Soziale Dienste, dem Amtsarzt und der Einrichtung zur Kenntnis zu bringen.

Wie bereits zu Art. 18d ausgeführt, führt ein Vernehmlassungsteilnehmer (Landgericht) aus, dass das Verhältnis zwischen einer allfälligen Vertrauensperson und einem allfälligen Rechtsbeistand unklar sei. Um allfällige Kompetenzkonflikte zu vermeiden, seien die Aufgaben des Rechtsbeistandes und der Vertrauensperson zu normieren. Sollten sich die Aufgabenbereiche überschneiden, so sei nur eine Person, nämlich ein Rechtsbeistand oder eine Vertrauensperson zu installieren und die unterzubringende Person vorgängig zu belehren, dass sie entweder selber eine Vertrauensperson wählen kann, die sie im gegenständlichen Verfahren vertritt, oder aber das Gericht für sie erforderlichenfalls einen Rechtsbeistand bestellt. Ein späterer Beizug einer Vertrauensperson durch die untergebrachte Person solle möglich sein, wobei dann der vom Gericht allenfalls bestellte Rechtsbeistand zu entheben sei. Unklar sei auch, um welche „zusammenhängenden

⁴⁷ Vgl. Ganner/Müller/Voithofer, Rechtliche Implikationen einer Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein, Seite 50 ff., abrufbar unter www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-gesellschaft/downloads/

Verfahren" es sich gemäss Abs. 2 handle und was mit der „Unterstützung" genau gemeint sein soll.

Wie bereits zu Art. 18d ausgeführt, kommt dieser Stellungnahme Berechtigung zu. Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden und da – wie bisher – der betroffenen Person grundsätzlich ein Rechtsbeistand bestellt wird (vgl. Art. 18i Abs. 2), erscheint es nicht angezeigt, dass auch eine nahestehende Person und/oder allfällige Vertrauensperson ohne entsprechende Vollmacht einen Antrag auf Entlassung einbringen kann. Art. 18d Abs. 4 wurde aus diesen Gründen dahingehend abgeändert, dass «lediglich» die betroffene Person, allenfalls vertreten durch ihren Rechtsbeistand jederzeit um Entlassung ersuchen kann.

Abs. 2 Satz 2 entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 432 ZGB, sodass die entsprechende Rechtsprechung und Lehre herangezogen werden kann. Danach steht jeder Person, welche in einer Einrichtung untergebracht oder zurückbehalten wird, das Recht zu, eine Vertrauensperson zu bezeichnen, welche sie während ihres gesamten Aufenthalts und bis zum Abschluss der damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt. Die Vertrauensperson braucht dabei nicht (zwingend) mit einem allenfalls zu bestellenden Rechtsbeistand oder einer zur Vertretung in medizinischen Angelegenheiten berechtigten Person identisch zu sein. Die Bestellung der Vertrauensperson stellt ein absolut höchstpersönliches Recht dar.⁴⁸ Als Vertrauensperson kann die untergebrachte Person eine beliebige Person wählen; diese braucht nicht zwingend vollumfänglich handlungsfähig zu sein. Neben Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen kommen beispielsweise Patientenanwälte oder Personen anderer Dienste infrage. Dagegen können Mitarbeiter der

⁴⁸ Breitschmid/Matt/Pfannkuchen-Heeb, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Auflage, 2016, Rz. 1 zu Art. 432 ZGB, Seite 1364, m.w.V.

Einrichtung nicht Vertrauensperson im Sinne von Art. 18i (Art. 432 ZGB) sein, auch wenn eine gute Beziehung zur untergebrachten Person wünschbar ist.⁴⁹

Aufgabe der Vertrauensperson ist es, «die betroffene Person über ihre Rechte und Pflichten zu informieren, ihr bei der Formulierung und Weiterleitung von Anliegen zu helfen, bei Konflikten zu vermitteln und sie bei Verfahren zu begleiten» (entsprechend sind ihr Entscheidungen gemäss Abs. 3 zuzustellen). Sie kann, sofern sie eine gültige Vollmacht der betroffenen Person hat, alle diese betreffenden Akten einsehen. Des Weiteren ist es ihr möglich, die untergebrachte Person auch ausserhalb der offiziellen Besuchszeiten, oder wenn das Besuchsrecht anderer Personen eingeschränkt ist, zu besuchen.⁵⁰

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (VBW) führt aus, dass das SHG zwar die rechtliche und medizinische Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung regle, dass aber die zwangseingewiesene Person nicht automatisch einen Rechtsbeistand erhalte. Sie könne zudem eine Vertrauensperson ernennen. Es handle sich hierbei nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene, obligatorische Einbeziehung eines Beistandes von Beginn des Unterbringungsverfahrens an, sondern um eine fakultative Einbeziehung. Problematisch könne der Umstand sein, dass Betroffene aus ihrem sozialen Umfeld oftmals keine geeignete Person kennen, keine Vertrauenspersonen mehr hätten oder verpflichten könnten, oder mangels Kenntnis dieses Rechts oder dieser Rechtsanwendung keine Vertrauensperson einbeziehen würden. Aus diesem Grund werde die verpflichtende Einführung von Vertrauenspersonen empfohlen, oder falls nicht vorhanden, eines unabhängigen Begleitungs- und Beratungsdienstes für untergebrachte Personen. Dies zum Beispiel durch die Schaffung

⁴⁹ Breitschmid/Matt/Pfannkuchen-Heeb, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Auflage, 2016, Rz. 2 zu Art. 432 ZGB, Seite 1364, m.w.V.

⁵⁰ Ebd. Rz. 3 zu Art. 432 ZGB, Seite 1364, m.w.V.

eines Pools von Vertrauenspersonen für Patienten, die niemanden aus dem Familien- oder Bekanntenkreis beauftragen können.

Wie bereits ausgeführt, hat das Landgericht gemäss Abs. 2 - wie bisher - falls erforderlich einen Rechtsbeistand zu bestellen. Sofern die betroffene Person nicht selber einen Rechtsbeistand mandatiert, ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Bestellung erforderlich ist. Insofern ist die Bestellung zwingend. Hinsichtlich Vertrauensperson ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Unterbringungsentscheid im Falle einer ärztlichen Unterbringung den Hinweis auf die Möglichkeit des Bezuges einer Vertrauensperson zu enthalten hat (Art. 18k Abs. 2 Bst. e), so dass die betroffene Person Kenntnis hiervon hat. Unabhängig von der Bestellung einer Vertrauensperson wird der betroffenen Person, wie bereits ausgeführt, ein Rechtsbeistand bestellt, der ihre Interessen vertritt. Die Schaffung eines Pools von Vertrauenspersonen könnte beispielsweise durch eine nicht staatliche Organisation wie zum Beispiel den Verein für Menschenrechte erfolgen. Eine gesetzliche Grundlage erscheint hierfür nicht notwendig zu sein.

Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (Rainer Gstöhl) führt zu Abs. 3 aus, dass der vorgeschlagene Wegfall der Benachrichtigung des zuständigen Gemeindevorstehers zum Schutz von sensiblen Daten die Informationspflicht des Amtes für Soziale Dienste (Art. 25a SHG) gegenüber der Gemeinde ignoriere, die die wirtschaftlichen Kosten der Unterbringung zur Hälfte zu tragen habe. Der behauptete Schutz sei keiner. Eine Wirkung habe er dennoch. Die Vertrauensperson könne im Dienste des Betroffenen nicht mehr auf den genannten Personenkreis zugehen. Öffentliche Handlungen wie die Einschränkung privater Rechte bedürften einer gewissen Öffentlichkeit. Mit dem vorliegenden Abänderungsvorschlag werde diese auf das Minimum herabgesetzt.

Wie bereits ausgeführt, erscheint eine Einschränkung der Zustellung angezeigt, da es sich um sensible Daten handelt. Insbesondere da sich die Gemeinden in ihren

Stellungnahmen nicht gegen diese Abänderung ausgesprochen haben, sollen die Entscheidungen über die Unterbringung nicht mehr dem zuständigen Gemeindevorsteher zur Kenntnis gebracht werden.

Zu Art. 18k

Art. 18k regelt das Verfahren bei Gefahr in Verzug und Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener und basiert im Wesentlichen auf der Rezeptionsgrundlage in Art. 430 ZGB.

Gemäss Abs. 1 hat der Arzt im Falle einer ärztlichen Unterbringung oder Zurückbehaltung die betroffene Person persönlich zu untersuchen und anzuhören.

Der Unterbringungsentscheid des Arztes hat gemäss Abs. 2 folgende Angaben zu enthalten:

- Ort und Datum der Untersuchung,
- den Namen des Arztes, den Befund,
- die Gründe und den Zweck der Untersuchung,
- die Bezeichnung der Einrichtung, in welcher die betroffene Person untergebracht wird,
- einen Hinweis auf die Möglichkeit des Beizuges einer Vertrauensperson,
- einen Hinweis, dass das Landgericht binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden hat und diese Entscheidung auf sechs Wochen befristet ist, sofern keine Verlängerung der Unterbringung durch das Landgericht erfolgt, und
- dass über die Entlassung die Einrichtung entscheidet.

Bei diesen Angaben wird teilweise von der Rezeptionsgrundlage abgewichen.

Gemäss Abs. 3 ist je ein Exemplar des Unterbringungsentscheids der betroffenen Person auszuhändigen, gegebenenfalls der Einrichtung bei der Aufnahme der betroffenen Person vorzulegen (sofern es sich nicht um eine Zurückbehaltung handelt) sowie umgehend dem Landgericht zu übermitteln.

Der Arzt hat gemäss Abs. 4, sofern möglich, einen nächsten Angehörigen oder eine von der betroffenen Person allenfalls genannte Vertrauensperson, schriftlich oder mündlich über die Unterbringung bzw. Anordnung zu informieren.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Landgericht) weist darauf hin, dass in Abs. 1 zu ergänzen sei, dass neben einer ärztlichen Unterbringung auch der ärztliche Zurückbehalt zu erwähnen sei. Die Aufzählung notwendiger Angaben erscheine zudem nicht vollständig. Es werde angeregt, die folgenden Angaben zu ergänzen: 1. Bezeichnung der Einrichtung, in welcher die betroffene Person untergebracht werde, sowie die Bemerkung, dass diese Einrichtung auch über die Entlassung entscheide, 2. Hinweis darauf, dass die ärztliche Unterbringung ohne weitergehenden Gerichtsentscheid (Art. 12a Abs. 2) maximal sechs Wochen dauern dürfe sowie 3. Hinweis auf die Möglichkeit des Beizuges einer Vertrauensperson. Schliesslich sei in Abs. 3 zusätzlich zu regeln, dass ein Exemplar des Unterbringungsentscheides auch unverzüglich dem Landgericht zu übermitteln sei.

Diese Anregungen sind berechtigt und wurde Art. 18k im Wesentlichen entsprechend ergänzt.

Dieser Vernehmlassungsteilnehmer (Landgericht) führt zu Abs. 4 aus, dass es wohl kaum bzw. jedenfalls nicht immer praktikabel sei, wenn der Arzt, sofern möglich, eine der betroffenen Person nahestehende Person schriftlich über die Unterbringung informiere. Abgesehen davon, dass die „nahestehende Person“ nicht weiter definiert sei, habe das Gericht ohnehin nach Art. 13 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage den „nächsten Angehörigen“ in Kenntnis zu setzen.

Unter nahestehenden Personen werden die nächsten Angehörigen oder eine allfällige Vertrauensperson subsumiert und wird dies im Gesetzestext entsprechend angepasst. Da das Gericht seine Entscheidung über die Zulässigkeit der Unterbringung unter anderem den nächsten Angehörigen und gegebenenfalls der Vertrauensperson zustellt, erscheint es ausreichend, dass der Arzt die nahestehenden Personen auch nur mündlich informieren kann.

Zu Art. 18I

Das Landgericht hat gemäss Abs. 1 spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterbringung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob die Einrichtung weiterhin geeignet ist. Dies entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 431 Abs. 1 ZGB.

Gemäss Abs. 2 führt das Landgericht innerhalb von weiteren sechs Monaten eine zweite Überprüfung durch. Anschliessend führt es die Überprüfung so oft wie nötig, mindestens aber jährlich durch. Dies entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 431 Abs. 2 ZGB.

In einer internen Stellungnahme wurde ausgeführt, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb gemäss Vernehmlassungsvorlage abweichend von der Rezeptionsgrundlage eine zeitliche Beschränkung der Unterbringungsdauer auf ein Jahr vorgesehen werde. Dies sei nicht sinnvoll und würde in der Praxis bedeuten, dass zur Gewährleistung einer nahtlosen Fortführung der Massnahme jeweils vor Ablauf eines Jahres zeitgerecht - unter Berücksichtigung der Dauer für die Erstellung eines Fachgutachtens - spätestens sechs Monate nach erfolgter Unterbringung - ein neuer Unterbringungsantrag gestellt und ein neues Fachgutachten eingeholt werden müsste.

Aufgrund dieser Stellungnahme wurden dies wie oben ausgeführt entsprechend der Rezeptionsgrundlage angepasst.

Zur Überschrift vor Art. 18m und zu Art. 18m

Mit den Art. 18m ff. wird ein neues Kapitel 5. betreffend medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung eingefügt.⁵¹

In Art. 18m wird der Behandlungsplan geregelt. Diese Bestimmung entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 433 ZGB. Eine entsprechende Regelung besteht bisher nicht.

Gemäss Abs. 1 erstellt der behandelnde Arzt unter Beizug der betroffenen Person und gegebenenfalls ihrer Vertrauensperson einen schriftlichen Behandlungsplan, wenn eine Person zur Behandlung einer psychischen Störung in einer Einrichtung untergebracht wird.

Wie bereits erwähnt, entspricht die Beiziehung einer Vertrauensperson auch einer Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention nach Modellen zur unterstützenden Entscheidungsfindung.⁵²

Der Arzt informiert die betroffene Person und gegebenenfalls deren Vertrauensperson gemäss Abs. 2 über alle Umstände, die im Hinblick auf die in Aussicht genommenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken und Nebenwirkungen, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

⁵¹ Siehe hierzu Art. 433 ff. ZGB.

⁵² Vgl. Ganner/Müller/Voithofer, Rechtliche Implikationen einer Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein, Seite 50 ff., abrufbar unter www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-gesellschaft/downloads/

Durch diese Informationen soll der zu behandelnden Person ermöglicht werden, in Kenntnis der Sachlage rechtsgültig in die Behandlung einzuwilligen, weshalb die Aufklärung klar, verständlich und vollständig zu sein hat.⁵³

Gemäss Abs. 3 wird der Behandlungsplan der betroffenen Person zur Zustimmung unterbreitet. Bei einer urteilsunfähigen Person ist eine allfällige Patientenverfügung zu berücksichtigen.

Stets soll versucht werden, insbesondere mit Blick auf den Erfolg der therapeutischen Behandlung, das Einverständnis der betroffenen Person zum Behandlungsplan zu erhalten. Deren Behandlungswünsche sind wenn möglich, und sofern dadurch nicht die Therapie verhindert wird, zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird der Behandlungsplan auch der urteilsunfähigen, betroffenen Person zur Zustimmung unterbreitet. Die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung ist an keine Form gebunden – eine «natürliche Zustimmung» genügt. Eine Vertretung (auch durch die Vertrauensperson) gilt als ausgeschlossen und das Recht als absolut höchstpersönliches. Der Beizug der Vertrauensperson ist jedenfalls unverzichtbar. Ist die zu behandelnde Person urteilsunfähig, ist eine allenfalls vorhandene Patientenverfügung zu berücksichtigen, wobei wiederum nicht einfach eine sinnvolle Behandlung verunmöglicht werden darf.⁵⁴ Die Behandlung ohne Zustimmung wird in Art. 18n geregelt.

Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst (Abs. 4).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Landgericht) regt an, Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass es „gegebenenfalls deren Vertrauensperson“ heissen soll.

⁵³ Breitschmid/Matt/Pfannkuchen-Heeb, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Auflage, 2016, Rz. 3 zu Art. 433 ZGB, Seite 1367, m.w.V.

⁵⁴ Ebd., Rz. 4 zu Art. 433 ZGB, Seite 1368, m.w.V.

Da nur dann eine Vertrauensperson besteht, wenn die betroffene Person eine solche namhaft macht, wird auch in Abs. 2 «gegebenenfalls» ergänzt.

Zu Art. 18n

Diese Bestimmung normiert die medizinische Behandlung ohne Zustimmung und basiert Abs. 1 auf der Rezeptionsgrundlage in Art. 434 ZGB.

Gemäss Abs. 1 können die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen nur durchgeführt werden, wenn ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist, wenn die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist und wenn keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.

Gemäss Abs. 2 wird die Anordnung der betroffenen Person und allenfalls ihrer Vertrauensperson verbunden mit einer «Rechtsmittelbelehrung» bzw. Belehrung über das Recht zur Anrufung des Landgerichtes nach Art. 27a schriftlich mitgeteilt.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Obergericht) führt aus, dass es grundsätzlich zu begrüssen sei, dass neu auch die sog. Zwangsbehandlung einer gesetzlichen Regelung zugeführt werde. Die in Abs. 2 vorgesehene Rechtsmittelbelehrung beziehe sich offensichtlich auf Art. 29 Bst. c der Vernehmlassungsvorlage, wonach die betroffene oder eine ihr nahestehende Person binnen 14 Tagen das Landgericht „anrufen“ könne. Es stelle sich auch hier die Frage, ob nicht eine amtswegige Überprüfung angezeigt wäre angesichts der mit solchen Zwangsbehandlungen verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffe, die je nach Intensität einer eigentlichen Unterbringung gleichkommen können. Auch ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (Landgericht) regt an zu ergänzen, wo und welches Rechtsmittel binnen welcher Frist erhoben werden könne.

Nach Ansicht der Regierung erscheint es nicht angezeigt, diesbezüglich von der Rezeptionsgrundlage abzuweichen. Da der Rechtsschutz und insbesondere die Anrufung des Landgerichtes in Art. 27a normiert ist, erscheint ein entsprechender Hinweis nicht notwendig.

Zu Art. 18o

Art. 18o enthält Bestimmungen über medizinische Notfälle und entspricht im Wesentlichen der Rezeptionsgrundlage in Art. 435 ZGB.

Gemäss Abs. 1 können in einer Notfallsituation die zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter unerlässlichen medizinischen Massnahmen sofort ergriffen werden.

Ist der Einrichtung bekannt, wie die betroffene Person behandelt werden will, so ist deren Wille gemäss Abs. 2 zu berücksichtigen.

Zu Art. 18p

Art. 18p regelt das Austrittsgespräch vor der Entlassung einer untergebrachten Person und entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 436 ZGB.

Gemäss Abs. 1 versucht der behandelnde Arzt mit der betroffenen Person und der allfälligen Vertrauensperson vor deren Entlassung Behandlungsgrundsätze für den Fall einer erneuten Unterbringung in der Einrichtung zu vereinbaren, wenn eine Rückfallgefahr besteht.

Der Patient kann aber nicht zur Führung eines Austrittsgesprächs verpflichtet werden, und die Entlassung darf sich keinesfalls nur aufgrund des Gespräches verzögern. Voraussetzung des Gesprächs ist eine Rückfallgefahr, somit die Möglichkeit des Eintritts einer Situation, welche eine erneute fürsorgerische Unterbringung in Kombination mit medizinischen Massnahmen als notwendig erscheinen lässt. Aus diesem Grund sind in dem Gespräch dann auch die Behandlungsgrundsätze für

den Fall einer erneuten Unterbringung in der Einrichtung zu vereinbaren, allenfalls in Form einer Patientenverfügung.⁵⁵

Der Inhalt des Gesprächs ist zu dokumentieren (Abs. 2) und aufzubewahren, so dass er im Falle einer erneuten Einweisung schnell auffindbar ist. Die betroffene Person muss das Protokoll frei einsehen können. Der Inhalt dieses Gesprächs ist Teil der Krankengeschichte und faktisch Patientenverfügung, weshalb er einer anderen Einrichtung gegebenenfalls zu übermitteln ist.⁵⁶

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Sachwalterverein) schlägt vor, neben der betroffenen Person auch deren Vertrauensperson in der Gesetzesnorm miteinzubeziehen. Gerade der Austritt einer betroffenen Person aus einer psychiatrischen Klinik sei eine entscheidende Schnittstelle, die den Genesungsverlauf positiv unterstütze und eine neuerliche Unterbringung verhindern könne. In diesem Zusammenhang könne die Vertrauensperson, die mitunter auch die weiterführende Pflege und Betreuung begleite, entscheidend mitwirken.

Diese Stellungnahme ist berechtigt, sodass «und gegebenenfalls der Vertrauensperson» in Abs. 1 ergänzt wird.

Zur Überschrift vor Art. 18q und Art. 18q

Das Kapitel 6 bzw. Art. 18q regelt Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit und entspricht im Wesentlichen der Rezeptionsgrundlage in Art. 436 ZGB. Eine entsprechende Regelung besteht bisher nicht.

Danach sind auf Massnahmen, die die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen in der Einrichtung einschränken, die Bestimmungen über die Einschränkung

⁵⁵ Breitschmid/Matt/Pfannkuchen-Heeb, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Auflage, 2016, Rz. 1 zu Art. 436 ZGB, Seite 1374, m.w.V.

⁵⁶ Ebd., Rz. 3 zu Art. 436 ZGB, Seite 1375, m.w.V.

der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen, somit die Bestimmungen in Art. 18s und Art. 18t sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleibt die Anrufung des Gerichts gemäss Art. 27a.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Obergericht) verweist diesbezüglich auf die Ausführungen bzw. Stellungnahme zu Art. 13c im Vernehmlassungsbericht (Frage, ob nicht eine amtswegige Überprüfung angezeigt wäre).

Wie bereits zu Art. 18n ausgeführt, erscheint es nach Ansicht der Regierung auch diesbezüglich nicht angezeigt, von der Rezeptionsgrundlage abzuweichen.

Zur Überschrift vor Art. 18r

Es wird ein neues Kapitel eingefügt, das den Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen regelt (siehe dazu die Vorbemerkungen oben). Zweck dieser Regelungen ist ein «besserer Schutz urteilsunfähiger Personen in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen».⁵⁷ Eine entsprechende Regelung besteht bisher nicht.

Zu Art. 18r

Art. 18r regelt den Betreuungsvertrag im Falle eines Aufenthalts in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen und entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 382 ZGB.

Gemäss Abs. 1 muss schriftlich in einem Betreuungsvertrag festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist, wenn eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut wird.

Die Betreuung einer urteilsunfähigen Person in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung erfolgt im Sinne dieses Artikels für eine längere Dauer, sofern die Person den

⁵⁷ Boente Walter, Zürcher Kommentar Art. 360–387 ZGB, Der Erwachsenenschutz. Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, Zürich, 2015, N 6 zu Art. 382 ZGB.

Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Einrichtung begründet.⁵⁸ Ausgenommen sind somit Fälle, in denen «eine urteilsunfähige Person bloss vorübergehend – etwa für einen Erholungsurlaub – in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut wird».⁵⁹

Die gegenständlichen Bestimmungen zielen auf die besondere Situation und Exposition urteilsunfähiger Personen, die in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben. Mit der Abgrenzung nach dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen sind Krankenhäuser und Spitäler regelmässig vom Anwendungsbereich der Bestimmungen dieses Hauptstücks ausgenommen, sofern bei ihnen der Aufenthalt nur zum Sonderzweck einer Behandlung und daher vorübergehend erfolgt.⁶⁰

Eine Mindestdauer der Betreuung wird zur Anwendung der Bestimmungen dieses Hauptstücks nicht vorausgesetzt, da neben dem physischen Aufenthalt die Absicht zum dauernden Verbleiben ausreicht. Auch ist die Begründung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen nicht allein von den Vereinbarungen der Parteien des Betreuungsvertrags abhängig, da bereits über den dauernden Aufenthalt als solchen der Wille zur Verlegung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen zum Ausdruck kommen kann.⁶¹

Bei der Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen werden gemäss Abs. 2 die Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich berücksichtigt.

⁵⁸ Boente Walter, Zürcher Kommentar Art. 360–387 ZGB, Der Erwachsenenschutz. Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, Zürich, 2015, N 19 zu Art. 382 ZGB.

⁵⁹ Ebd., N 20 zu Art. 382 ZGB.

⁶⁰ Ebd., N 21 zu Art. 382 ZGB.

⁶¹ Ebd., N 22 zu Art. 382 ZGB.

Gemäss Abs. 3 richtet sich die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrages nach den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Somit bedarf es der Errichtung einer Sachwalterschaft, falls die urteilsunfähige Personen keinen Vorsorgebevollmächtigten bestellt hat.

Diesbezüglich ist auf die Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 70/2009, Seite 42 f. hinzuweisen. Darin wird ausgeführt, dass die Sachwalterschaft hinter andere Hilfen zurücktritt, die etwa in der Familie oder durch Einrichtungen der Behindertenhilfe gewährt werden, wenn die behinderte Person auf diese Weise in die Lage versetzt wird, ihre Angelegenheiten im erforderlichen Ausmass zu besorgen (Subsidiarität der Sachwalterschaft). Nur soweit darüber hinaus ein Bedarf an Hilfe besteht, ist für die behinderte Person ein Sachwalter zu bestellen. Unabhängig davon wurde jedoch festgehalten, dass in diesem Rahmen keine rechtsgeschäftlichen Vertretungshandlungen – wie beispielsweise der Abschluss eines Vertrages - gesetzt werden können. Sobald eine Vertretungshandlung erforderlich ist, bedarf es der Bestellung eines Sachwalters, soweit nicht ein Vorsorgebevollmächtigter mit der Wahrnehmung betraut ist. Dies regelt § 269 Abs. 2 zweiter Satz ABGB, der die Bestellung eines Sachwalters auch dann nicht zulässt, wenn die behinderte Person für die Besorgung ihrer Angelegenheiten im Falle einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung selbst vorgesorgt hat. Hier wird die Errichtung einer Vollmacht, speziell einer Vorsorgevollmacht gemäss § 284b ABGB, angesprochen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (LAK) führt aus, dass der Begriff „Betreuungsvertrag“ in Abs. 1 neu sei. Da der Abschluss eines Betreuungsvertrags für urteilsunfähige Personen vorgesehen sei, bleibe offen, welcher Vertrag für urteilsfähige Personen abzuschliessen sei. Ihre Bewohnenden würden bei Eintritt einen Pensionsvertrag abschliessen, die zu entrichtenden Entgelte seien in der Taxordnung enthalten. Es werde dabei nicht unterschieden, ob die Person urteilsfähig bzw.

urteilsunfähig sei. Letzteres führe lediglich dazu, dass die vertretungsberechtigte Person (Angehörige/r, Sachwalter/in etc.) den Vertrag stellvertretend unterzeichne. Im Unterschied zur Schweiz würden von Bewohnern der LAK keine Entgelte für Pflege- und Betreuungsleistungen entrichtet, sondern ausschliesslich für Pensionskosten. Es werde empfohlen, die aktuell gültige Praxis zu belassen und anstelle des Betreuungsvertrags die Terminologie eines „Pflege- und Behandlungsplanes“ zu setzen. Ein Pflege- und Behandlungsplan komme dem Ziel einer zielgerichteten Pflege und Behandlung deutlich näher und habe den Vorteil einer raschen Anpassung, welche sich aufgrund von wechselnden Pflege- und Betreuungssituationen ergeben könne. Betreffend den Abs. 3 werde empfohlen, die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person zu präzisieren (zum Beispiel analog zu Art. 378 ZGB).

Mit dem Betreuungsvertrag gemäss Art. 18r (Art. 382 ZGB) wird nicht allgemein das Wohnen im Alter, sondern lediglich der praktisch sehr wichtige Spezialfall der Betreuung einer urteilsunfähigen Person unabhängig von ihrem Alter über längere Zeit in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung geregelt. Gegenüber der «gewöhnlichen» Betreuung etwa im Alter liegt die Qualifikation in der Urteilsunfähigkeit der Bewohner, gegenüber der fürsorgerischen Unterbringung darin, dass die Unterbringung gegenüber der heilenden Behandlung im Vordergrund steht und ein Aufenthalt auf Dauer, aber in der Regel keine Wohnsitznahme (mehr) erfolgt.⁶² Teile der vertraglichen Regelung betreffen die Dauer, Kündigungsmöglichkeit, die Kosten und Leistungen, deren Äquivalenz bzw. Qualität überprüfbar sein muss. Zentral ist das pflegerisch-betreuende Angebot (Körper- und übrige Gesundheitspflege, Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen, Therapien usw.).⁶³ Aus all diesen Gründen

⁶² Breitschmid/Matt/Pfannkuchen-Heeb, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Auflage, 2016, Rz. 1 zu Art. 382 ZGB, Seite 1185, m.w.V.

⁶³ Ebd., Rz. 4 zu Art. 382 ZGB, Seite 1187, m.w.V.

wird der Titel vor Art. 18r «Betreuungsvertrag» entsprechend der Rezeptionsgrundlage beibehalten.

Zur Anregung, die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags in Abs. 3 zu präzisieren, zum Beispiel analog zu Art. 378 ZGB (Vertretungsberechtigte Person) ist auszuführen, dass sich diesbezüglich das liechtensteinische Recht von der Rezeptionsgrundlage unterscheidet, insbesondere da in Liechtenstein keine Angehörigenvertretung besteht (Bericht und Antrag Nr. 70/2009, Seite 5, 12f., 32 und 86f.⁶⁴). Aus diesem Grunde wurde Abs. 3 dahingehend präzisiert, dass sich die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrages nach den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Somit bedarf es, wie bereits ausführlich erläutert, für den Abschluss eines Betreuungsvertrages der Errichtung einer Sachwalterschaft, falls die urteilsunfähige Person keinen Vorsorgebevollmächtigten bestellt hat.

Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (Landgericht) führt aus, dass der Begriff „längere Dauer“ in Abs 1 zu unbestimmt sei. Eine konkrete Mindestdauer schaffe Rechtssicherheit. Zumindest sei zu erörtern, nach was für Kriterien sich diese „längere Dauer“ definiere (mit Vergleich zur Rechtsprechung in der Schweiz).

In Ergänzung zu den bereits dargelegten Erwägungen kann auf die schweizerische Rechtsprechung und Literatur zu Art. 382 ZGB verwiesen werden. Darin wird hierzu beispielsweise folgendes ausgeführt: «Längere Dauer» meint nicht die gewissermassen «terminale», aber auch nicht nur die lebenslange Unterbringung, aber

⁶⁴ Vgl. auch Ganner/Müller/Voithofer, Rechtliche Implikationen einer Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein, Seite 68, abrufbar unter www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-gesellschaft/downloads/

mehr als einen «Ferienaufenthalt» oder «Probewohnen»; es gelten insofern die zur Wohnsitznahme entwickelten Kriterien (auf Dauer gerichtete Absicht); sowohl die Urteilsunfähigkeit wie die anvisierte Vertragsdauer müssen «länger» sein.⁶⁵ Insbesondere ist diesbezüglich auf Art. 32 Abs. 1 PGR⁶⁶ hinzuweisen, wonach sich der Wohnsitz einer Person an dem Orte befindet, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Gemäss Art. 34 Abs. 2 PGR begründen der Aufenthalt an einem Orte zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt oder zu zeitweiliger Arbeit, wie Saisonarbeit, keinen Wohnsitz.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Seniorenbund) kritisiert, dass nicht oder zu wenig deutlich definiert werde, wer oder was als urteilsunfähig gelte bzw. wer nach welchen Kriterien die Urteilsunfähigkeit einer Person festlege. Völlig ungeklärt sei, wie dabei in die bisherige Finanzierung unserer Pflegeheime eingegriffen werde, ob die betroffene Person in einem grösseren Ausmass als bisher zur Finanzierung herangezogen werde (Seniorenbund; LIPO). Ein Vernehmlassungsteilnehmer (LIPO) weist darauf hin, dass betreffend Finanzierung nicht so ohne weiteres auf die Schweizer Rezeptionsgrundlage zurückgegriffen werden könne, da sich die Pflegefinanzierung in der Schweiz und Liechtenstein stark unterscheidet, insbesondere in dem Anteil, mit dem sich der Betroffene an der Finanzierung zu beteiligen habe.

Die Urteilsfähigkeit wird in Art. 15 PGR wie folgt definiert: «Urteilsfähig im Sinne des Privatrechts ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, die Beweggründe und Folgen seines Verhaltens zu erkennen oder

⁶⁵ Breitschmid/Matt/Pfannkuchen-Heeb, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Auflage, 2016, Rz. 4 zu Art. 382 ZGB, Seite 1187, m.w.V.

⁶⁶ LGBl. 1926 Nr. 4 i.d.g.F.

einer richtigen Erkenntnis gemäss zu handeln. Der Richter hat im Einzelfall festzustellen, ob bei den genannten Zuständen diese Fähigkeit vernunftgemässen Handelns fehlt.» Die gegenständliche Vorlage ändert die bisherige Finanzierung nicht.

Zu Art. 18s

Art. 18s beinhaltet die Voraussetzungen einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit bei einem Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen und entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 383 ZGB.

Gemäss Abs. 1 darf die Wohn- oder Pflegeeinrichtung die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden oder um eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der betroffenen Person und einer allfällige Vertrauensperson gemäss Abs. 2 erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Gemäss Abs. 3 wird die Einschränkung der Bewegungsfreiheit so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft. Vorbehalten bleibt die Anrufung des Gerichts nach Art. 27a.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Rainer Gstöhl) führt hierzu aus, dass das Kriterium für die Grenzziehung betreffend «schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens» noch vollständig fehle. In der Praxis seien bewegungseinschränkende Massnahmen aus diesen Gründen dennoch nicht immer umgehbar. Die Heimbewohner bedürften aber auch des Schutzes vor unverhältnismässigen Massnahmen. Mit der Dokumentation bzw. Protokollierung werde ein wichtiges

Hemmnis zur unverhältnismässigen Vorgehensweise aufgerichtet. Vielleicht sei auch die Suche nach einem Dialog mit den Angehörigen verpflichtend einzuführen. Der Einbezug der Angehörigen, sofern diese bereit seien, sich einzubringen, sei jedenfalls in vielen Fällen auch ein unverzichtbares Mittel zur Konfliktbereinigung. Der Begriff „schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens“ bleibe damit trotz prinzipieller Möglichkeit der Anrufung des Gerichts nicht weniger problematisch. Das Kriterium müsste verfeinert werden.

Betreffend den Betriff der «schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens» kann auf die Rechtsprechung und Literatur zur schweizerischen Rezeptionsgrundlage bzw. auf Art. 383 ZGB verwiesen werden. Aufgrund dieser Stellungnahme wurde in Abs. 2 ergänzt, dass vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit nicht nur der betroffenen Person, sondern auch einer allfälligen Vertrauensperson erklärt wird, was geschieht usw.

Zu Art. 18t

Art. 18t regelt die Dokumentationspflicht und das Einsichtsrecht und entspricht im Wesentlichen der Rezeptionsgrundlage in Art. 384 ZGB (ausgenommen die Begrifflichkeiten und Abs. 4).

Gemäss Abs. 1 muss jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit dokumentiert werden. Diese Aufzeichnungen haben insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme zu enthalten.

Die zur Vertretung berechtigte Person (vgl. § 283 und § 284b ABGB) sowie eine allfällige Vertrauensperson wird über die Massnahme zur Einschränkung der

Bewegungsfreiheit informiert und kann die Aufzeichnungen jederzeit einsehen (Abs. 2). Eine Begründung ist hierfür nicht erforderlich.⁶⁷

Gemäss Abs. 3 steht ein Einsichtsrecht auch den Personen zu, welche die Wohn- oder Pflegeeinrichtung beaufsichtigen sowie dem Amt für Soziale Dienste. Insbesondere die Aufsicht über private Sozialhilfeträger (zum Beispiel der Verein für Betreutes Wohnen oder das hpz) wird durch das Amt für Soziale Dienste ausgeübt (Art. 24a SHG).⁶⁸

Gemäss Abs. 4 sind die Aufzeichnungen mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.⁶⁹

Zu Art. 18u

Art. 18u regelt den Schutz der Persönlichkeit und entspricht der Rezeptionsgrundlage in Art. 386 ZGB.

Gemäss Abs. 1 hat die Wohn- oder Pflegeeinrichtung die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und so weit wie möglich Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung zu fördern.

Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um die betroffene Person, so hat die Wohn- oder Pflegeeinrichtung gemäss Abs. 2 das Landgericht zu benachrichtigen. Der angesprochene Personenkreis („niemand“) umfasst die zur Vertretung der urteilsunfähigen Person berechtigten Personen. Damit sind Fälle erfasst, in denen über das Vertretungsrecht von Gesetzes wegen die Interessen der urteilsunfähigen Person nur unzureichend besorgt werden, oder keine

⁶⁷ Boente Walter, Zürcher Kommentar Art. 360–387 ZGB, Der Erwachsenenschutz. Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, Zürich, 2015, N 6 zu Art. 382 ZGB, N 30 zu Art. 384 ZGB

⁶⁸ Vgl. auch Art. 14 LAKG.

⁶⁹ Siehe zur Speicherdauer beispielsweise Art. 14 Abs. 3 Ärztegesetz.

obsorgeberechtigte Person (mehr) vorhanden ist.⁷⁰ Die Benachrichtigung an das Landgericht dient dazu, dass, wenn die zur Vertretung der urteilsunfähigen Person berechtigten Personen ihre Aufgabe nicht „richtig wahrnehmen“, infolge der Benachrichtigung durch das Landgericht eine Sachwalterschaft geprüft und allenfalls errichtet wird (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zu Art. 18r).⁷¹

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Landgericht) führt aus, dass in Abs. 2 der Sinn und Zweck der Benachrichtigung des Landgerichtes zu normieren sei. Gemäss Erläuterungen solle die Benachrichtigung an das Landgericht dazu dienen, eine allfällige Sachwalterschaft für die betroffene Person zu errichten. Es wird daher angeregt, diese Absicht im Sinne einer klaren Rechtslage zu normieren.

Diese Stellungnahme ist berechtigt und wurde Abs. 2 entsprechend angepasst.

Zur Überschrift vor Art. 19, zu Art. 21 Bst. f und Art. 23

Vor Art. 19 werden die Überschrift «IV. Organisation» und die Aufgaben des Amtes für Soziale Dienste in Art. 21 Bst. f bzw. des Landgerichtes in Art. 23 aus legislativen Gründen angepasst.

Zur Überschrift vor Art. 26a und Art. 26a Abs. 1 Bst. h

Die Überschrift vor Art. 26a wird aus legislativen Gründen angepasst.

In Art. 26a wird die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt, namentlich dass die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer

⁷⁰ Boente Walter, Zürcher Kommentar Art. 360–387 ZGB, Der Erwachsenenschutz. Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, Zürich, 2015, N 17 zu Art. 382 ZGB .

⁷¹ Ebd., N 18 zu Art. 386 ZGB.

Aufgaben erforderlich ist. In Bst. h wird ergänzt, dass dies insbesondere zulässig ist, um das Vorliegen der Voraussetzungen für Massnahmen nach Art. 18d, 18e, 18m bis 18q und 18s zu prüfen, entsprechende Abklärungen durchzuführen und getroffene Massnahmen zu protokollieren und zu dokumentieren.

Zur Überschrift vor Art. 27

Vor Art. 27 wird aus legistischen Gründen die Überschrift «VI. Finanzierung» angepasst.

Vorbemerkungen zu Art. 27a ff.

Die Rechtsmittel sind derzeit im V. Hauptstück in Art. 28 ff. geregelt. Die Beschwerde an die Regierung ist in Art. 28 und die Beschwerde an das Obergericht in Art. 29 normiert.

Neu wird vor Art. 27a die Überschrift «VII. Rechtsschutz und Schweigepflicht» angepasst bzw. eingeführt.

Art. 27a regelt die Anrufung des Landgerichtes, Art. 28 die Beschwerde an die Regierung, Art. 29 den Rekurs an das Obergericht sowie in Art. 29a den Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof.

Zu Art. 27a

Gemäss Abs. 1 kann die betroffene Person bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung (Art. 11 Abs. 4), bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung (Art. 18n Abs. 2) und bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 18s Abs. 3 und Art. 18q) schriftlich das Landgericht anrufen.

Die Frist zur Anrufung des Landgerichtes beträgt 14 Tage seit Mitteilung der Entscheidung. Bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann das Gericht jederzeit angerufen werden (Abs. 2).

Das Verfahren richtet sich gemäss Abs. 3 nach dem Ausserstreitgesetz⁷² (vgl. auch die Erläuterungen zum Ausserstreitgesetz unten).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (LAK) stellt die Frage, ob die Anrufung des Landgerichts durch die betroffene oder nahestehende Person auch eine Information an die betroffene Institution bedingt.

Diese Frage ist unklar, sodass der Ablauf nochmals im Allgemeinen erläutert wird. Sofern die Einrichtung über die Entlassung zu entscheiden hat (vgl. Art. 18f Abs. 2 und Art. 18g Abs. 3), ist der Antrag auf Entlassung bei der Einrichtung einzubringen. Gemäss Abs. 1 kann die betroffene Person bei Abweisung des Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung innert 14 Tagen schriftlich das Landgericht anrufen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (VMR) weist darauf hin, dass es denkbar sei, dass im Fall, dass die fürsorgerische Unterbringung im Ausland erfolge und dort ein eigenes Verfahren zur Überprüfung eingeleitet worden sei, sich widersprechende Einschätzungen ergeben könnten: Wenn zum Beispiel dem Rekurs gegen die Einweisung durch das Landgericht stattgegeben werde, im ausländischen Verfahren die zuständige Behörde die fürsorgerische Unterbringung jedoch als notwendig erachte. Im Sinn der Rechtssicherheit sollte diese Bestimmung nochmals überprüft werden.

Wie bereits ausgeführt, sind derzeit Bestrebungen zum Abschluss eines entsprechenden Staatsvertrages mit der Schweiz im Gange sind, insbesondere um die Fragen der internationalen Zuständigkeit sowie des anwendbaren Rechts im Einzelnen zu regeln (siehe die Erläuterungen zu Art. 18h).

⁷² LGBl. 2010 Nr. 454 i.d.g.F.

Gemäss einem Vernehmlassungsteilnehmer (Landgericht) habe der neu zu schaffende Art. 29 Abs. 1 Bst. a des Vernehmlassungsberichtes bei einheitlicher Regelung der Unterbringung und Zurückbehaltung bei Gefahr in Verzug zu entfallen. Um wen es sich bei der „nahestehenden Person“ nach Art. 29 Abs. 1 handeln solle, sei nicht klar. Zudem scheine es nicht sinnvoll, neben dem bereits genannten Rechtsbeistand oder der Vertrauensperson noch eine zusätzliche Person einzuführen. Es werde daher angeregt, die „nahestehende Person“ durch „Rechtsbeistand oder Person ihres Vertrauens“ zu ersetzen.

Da Art. 18e bzw. Art. 18h betreffend die Zurückbehaltung abweichend von der Vernehmlassungsvorlage dahingehend geregelt wurde, dass das Landgericht in diesem Falle binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden hat, hat Art. 29 Abs. 1 Bst. a der Vernehmlassungsvorlage entsprechend zu entfallen.

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 18d ausgeführt, erscheint es nicht angezeigt, dass auch eine nahestehende Person und/oder allfällige Vertrauensperson ohne entsprechende Vollmacht einen Antrag auf Entlassung einbringen kann. Abs. 4 wurde aus diesen Gründen dahingehend abgeändert, dass «lediglich» die betroffene Person, allenfalls vertreten durch ihren Rechtsbeistand jederzeit um Entlassung ersuchen kann. Dementsprechend wurde auch Art. 27a dahingehend angepasst, dass lediglich die betroffene Person, allenfalls vertreten durch ihren Rechtsbeistand, das Landgericht anrufen kann.

Zu Art. 29

Gegen Beschlüsse des Landgerichtes kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Rekurs beim Obergericht erhoben werden.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Landgericht) weist darauf hin, dass durch den Entfall des bisherigen Art. 29 und den alleinigen Hinweis auf die Anwendbarkeit

des Ausserstreitgesetzes das vierzehntägige Beschwerderecht durch ein vierwöchiges Rekursrecht ersetzt werde. In weiterer Folge sei zu hinterfragen, inwiefern nach dem Art. 29 Abs. 2 gemäss Vernehmlassungsvorlage die Beschränkung der Frist zur Anrufung des Gerichts auf vierzehn Tage einheitlich sei. Auch ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (Obergericht) weist darauf hin, dass gemäss Vernehmlassungsvorlage die Rekursfrist im Falle eines Weiterzugs an das Obergericht gemäss Art. 46 Abs. 1 AussStrG 4 Wochen betragen würde, was nicht sachgemäss erscheine. Es wäre deshalb überlegenswert, angesichts der Dringlichkeit der gegenständlichen Massnahmen die Rekursfrist mittels einer „lex specialis“ auf 14 Tage zu verkürzen. Art. 29 Abs. 1 Bst. a und b wäre im Hinblick auf die Ausführungen zu Art. 12 und 12a entsprechend anzupassen. Zu Art. 12 der Vernehmlassungsvorlage wurde ausgeführt, dass durch den Verweis in Abs. 1 klargestellt sei, dass gegen Unterbringungsentscheidungen des Landgerichtes beim Obergericht nicht die Beschwerde gemäss Art. 29 SHG binnen 14 Tagen, sondern vielmehr der Rekurs nach Art. 45 f AussStrG innert 4 Wochen zur Verfügung stehe, wie dies entgegen dem Vernehmlassungsbericht bereits der bisherigen Rechtslage -und Praxis entspreche.

Diese Einwände sind berechtigt, sodass in Art. 29 normiert wird, dass gegen Beschlüsse des Landgerichtes binnen 14 Tagen Rekurs beim Obergericht erhoben werden kann (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Art. 29a).

Zu Art. 29a

In Art. 29a wird neu der Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof normiert, wonach gegen Beschlüsse des Obergerichtes binnen 14 Tagen ab Zustellung Revisionsrekurs beim Obersten Gerichtshof erhoben werden kann (siehe hierzu auch die Erläuterungen unten zu Art. 62 Abs. 2 Ausserstreitgesetz).

Zur Überschrift vor Art. 31

Die Überschrift vor Art. 31 wird aus legislatischen Gründen angepasst.

Zu II. Übergangsbestimmung

Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

Zu III. Inkrafttreten

Das Inkrafttretensdatum wird für die zweite Lesung ergänzt.

5.2 Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Zu Art. 1 Abs. 2

Wie bereits ausgeführt, kommt im Verfahren betreffend Zwangseinweisung bzw. die fürsorgerische Unterbringung – wie bisher - das Ausserstreitgesetz zur Anwendung.

Der Vollständigkeit halber soll in Art. 1 des Ausserstreitgesetzes festgehalten werden, dass das Ausserstreitverfahren namentlich im Verfahren betreffend die fürsorgerische Unterbringung sowie betreffend den Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen anzuwenden ist.

Zu Art. 62 Abs. 2

In Abs. 2 wird normiert, dass der Revisionsrekurs unzulässig ist, wenn die Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz und des Rekursgerichtes gleich lauten, mit Ausnahme der explizit angeführten Angelegenheiten. Neu zählen auch Verfahren betreffend die fürsorgerischen Unterbringung sowie betreffend den Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen zu diesen Ausnahmen, sodass ein Revisionsrekurs grundsätzlich zulässig ist. Des Weiteren erfolgen in Abs. 2 legislative Anpassungen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Obergericht) führt aus, dass Art. 62 Abs. 2 schon für die bisherige Unterbringung und neu auch für die Zwangsmassnahmen im Rahmen eines Heimaufenthaltes keine Weiterzugsmöglichkeit an den OGH vorsehe,

wenn das Obergericht eine Entscheidung des Landgerichts vollumfänglich bestätige (sog. Konformentscheidung). Anders verhalte es sich zum Beispiel - soweit hier interessierend – im Sachwalterschaftsverfahren, für welches Art. 62 Abs. 2 ausdrücklich eine Ausnahme statuiere. Angesichts der vergleichbaren Grundrechtseingriffe wäre de lege ferenda auch eine Weiterzugsmöglichkeit von zweitinstanzlichen Konformentscheidungen bei fürsorgerischen Unterbringungen und Zwangsmassnahmen im Rahmen eines Heimaufenthaltes wünschbar, um dieses Rechtsschutzdefizit und den Wertungswiderspruch (in Sachwalterschaftssachen und übrigens auch in Haftsachen nach der StPO sei der OGH immer anrufbar, bei Freiheitsentzug nach dem SHG nur bei difformen Entscheidungen der Unterinstanzen) zu beseitigen.

Diese Einwände sind berechtigt, sodass Art. 62 Abs. 2 wie oben dargelegt angepasst wird.

Zu II. Übergangsbestimmung

Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

Zu III. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Sozialhilfegesetzes in Kraft.

5.3 Abänderung des Polizeigesetzes

Zu Art. 24h Abs. 3

In Art. 24h Abs. 3 wird der Verweis auf die angepassten Bestimmungen im Sozialhilfegesetz angepasst.

Zu II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Sozialhilfegesetzes in Kraft.

5.4 Abänderung des COVID-19-VJBG

Zu Art. 8

In Art. 8 wird der Verweis auf die angepassten Bestimmungen im Sozialhilfegesetz angepasst.

Zu II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Sozialhilfegesetzes in Kraft.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel 2 verwiesen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage werden weder neue Kernaufgaben geschaffen noch werden bestehende Kernaufgaben verändert.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die gegenständliche Vorlage hat keine personellen, organisatorischen und räumlichen Auswirkungen.

7.3 Evaluation

Da weder neue Aufgaben geschaffen, noch bestehende Aufgaben verändert werden, kann auf eine Evaluierung verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Adrian Hasler

III. REGIERUNGSVORLAGE

1.1 Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sozialhilfegesetz (SHG) vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 17, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt:

- a) die Gewährung von Sozialhilfe an Hilfsbedürftige; sowie
- b) die fürsorgerische Unterbringung und den Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen.

2) Die Sozialhilfe hat den Hilfsbedürftigen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

Art. 1a

Begriffe und Bezeichnungen

1) Als hilfsbedürftig gelten Personen, die nicht in der Lage sind:

- a) den Lebensunterhalt für sich und die mit ihnen in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sichern;
- b) aussergewöhnliche Schwierigkeiten in ihren persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen selbst oder mit Hilfe anderer Personen oder Einrichtungen zu bewältigen.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Überschriften vor Art. 2

II. Sozialhilfe

A. Allgemeines

Überschrift vor Art. 5

B. Art, Form und Ausmass der Sozialhilfe

Art. 6

Formen der Sozialhilfe

Sozialhilfeleistungen können in Form von persönlicher, institutioneller oder wirtschaftlicher Hilfe gewährt werden.

Art. 7a Sachüberschrift

Institutionelle Hilfe

Sachüberschrift vor Art. 11

Aufgehoben

Art. 11 bis 13

Aufgehoben

Art. 17 Abs. 3 bis 6

3) Die Erben und Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, die Kosten der Sozialhilfe, die dem Erblasser gewährt wurde, bis zur Höhe der Erbschaft bzw. des Vermächtnisses zurückzuerstatten.

4) Personen, die durch mit dem Ableben einer unterstützten Person fällig gewordenen Kapitalleistungen der betrieblichen Personalvorsorge oder anderen nicht in den Nachlass fallenden Leistungen begünstigt wurden, sind im Umfang dieser Begünstigung zur Rückerstattung der Kosten der Sozialhilfe, die dem Erblasser gewährt wurde, verpflichtet. Von der Rückerstattungspflicht für Leistungen aus der zweiten Säule sind ausgenommen:

- a) die in Art. 8b Abs. 3, 4 und 6 BPVG genannten Personen; sowie
- b) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

5) Sind mehrere Personen nach Abs. 3 und 4 Rechtsnachfolger bzw. Begünstigte, so haften diese im Verhältnis des auf sie entfallenden Anteils zu allen vom Erblasser abgeleiteten bzw. erhaltenen Begünstigungen.

6) Die Rückerstattungsforderung verjährt mit dem Ablauf von 15 Jahren nach der Einstellung der Leistungen.

Überschrift vor Art. 18b

C. Auskunfts- und Meldepflichten

Überschriften vor Art. 18d

*III. Fürsorgerische Unterbringung und Aufenthalt in Wohn- oder
Pflegeeinrichtungen*

A. Fürsorgerische Unterbringung

1. Massnahmen

Art. 18d

Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung

1) Eine Person darf in einer geeigneten Einrichtung nur untergebracht werden, wenn sie:

- a) an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist und die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann; oder
- b) an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet, im Zusammenhang damit das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.

2) Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind bei einer Unterbringung nach Abs. 1 Bst. a zu berücksichtigen.

3) Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.

4) Sie kann jederzeit die Entlassung beantragen. Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden.

Art. 18e

Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener

Will eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist, diese wieder verlassen, so kann sie von der Einrichtung zurückbehalten werden, wenn sie:

- a) sich selbst an Leib und Leben gefährdet; oder
- b) das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet.

Überschrift vor Art. 18f

2. Zuständigkeit

Art. 18f

Entscheidung bei Unterbringung und Entlassung

1) Das Landgericht entscheidet im Ausserstreitverfahren über die Unterbringung und Entlassung auf Antrag des Amtes für Soziale Dienste oder des Amtsarztes bzw. seines Stellvertreters.

2) Das Landgericht kann im Einzelfall die Zuständigkeit für die Entlassung der Einrichtung übertragen. Auch im Fall der Übertragung der Zuständigkeit kann das Landgericht die Entlassung anordnen.

Art. 18g

Entscheidung bei Gefahr in Verzug

1) Bei Gefahr in Verzug hat der im Rahmen des Notfalldienstes diensthabende Arzt oder der Amtsarzt bzw. sein Stellvertreter unter Benachrichtigung des Landgerichts die sofortige Unterbringung anzuordnen. Das Landgericht hat binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden.

2) Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Unterbringung nach Abs. 1 ist auf sechs Wochen befristet. Dauert die ärztliche Unterbringung länger als sechs Wochen, hat die Einrichtung spätestens 15 Arbeitstage vor Ablauf dieser Frist beim Landgericht einen begründeten Antrag auf Weiterführung der Unterbringung einzureichen.

3) Über die Entlassung entscheidet die Einrichtung. Auch in diesem Fall kann das Landgericht die Entlassung anordnen.

4) Die Regierung kann das Nähere über die beruflichen Qualifikationen der im Rahmen des Notfalldienstes diensthabenden Ärzte mit Verordnung regeln.

Art. 18h

Entscheidung über die Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener

Die Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener nach Art. 18e ist durch die ärztliche Leitung der Einrichtung oder den im Rahmen des Notfalldienstes diensthabenden Arzt unter Benachrichtigung des Landgerichts anzuordnen. Das Landgericht hat binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Anordnung zu entscheiden. Art. 18g Abs. 2 gilt sinngemäss.

Überschrift vor Art. 18i

3. Verfahren

Art. 18i

Verfahren zur Unterbringung

1) In Verfahren zur Unterbringung ist ein Fachgutachten einzuholen.

2) Das Landgericht hat die betroffene Person persönlich zu hören und ihr, falls erforderlich, einen Rechtsbeistand zu bestellen. Unabhängig hiervon kann sie eine Vertrauensperson beziehen, die sie während des Aufenthaltes und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt.

3) Die Entscheidung über die Unterbringung ist der betroffenen Person, ihren nächsten Angehörigen, gegebenenfalls der Vertrauensperson, dem Amt für Soziale Dienste, dem Amtsarzt und der Einrichtung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 18k

Verfahren bei Gefahr in Verzug und Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener

1) Im Falle einer ärztlichen Anordnung zur Unterbringung bei Gefahr in Verzug oder im Falle einer Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener hat der Arzt die betroffene Person persönlich zu untersuchen und anzuhören.

2) Die Anordnung nach Abs. 1 hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Ort und das Datum der Untersuchung;
- b) den Namen des Arztes;
- c) den Befund, die Gründe und den Zweck der Untersuchung;

- d) die Bezeichnung der Einrichtung, in welcher die betroffene Person untergebracht wird;
- e) einen Hinweis auf die Möglichkeit des Bezugs einer Vertrauensperson;
- f) einen Hinweis, dass das Landgericht binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden hat und diese Entscheidung auf sechs Wochen befristet ist, sofern keine Verlängerung der Unterbringung durch das Landgericht erfolgt; und
- g) einen Hinweis, dass die Einrichtung über die Entlassung entscheidet.

3) Eine Anordnung nach Abs. 1 wird der betroffenen Person ausgehändigt, umgehend dem Landgericht übermittelt und gegebenenfalls der Einrichtung bei der Aufnahme der betroffenen Person vorgelegt.

4) Der Arzt informiert, sofern möglich, einen nächsten Angehörigen oder gegebenenfalls die Vertrauensperson der betroffenen Person schriftlich oder mündlich über eine Anordnung nach Abs. 1.

5) Die Entscheidung des Landgerichts über die Zulässigkeit der Unterbringung bei Gefahr in Verzug sowie die Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener ist der betroffenen Person, ihren nächsten Angehörigen, gegebenenfalls der Vertrauensperson, dem Amt für Soziale Dienste, dem Amtsarzt und der Einrichtung zur Kenntnis zu bringen.

Überschrift vor Art. 18l

4. Periodische Überprüfung

Art. 18l

Grundsatz

1) Das Landgericht überprüft spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterbringung, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und die Einrichtung weiterhin geeignet ist.

2) Es führt innerhalb von weiteren sechs Monaten eine zweite Überprüfung durch. Anschliessend führt es die Überprüfung so oft wie nötig, mindestens aber jährlich durch.

Überschrift vor Art. 18m

5. Medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung

Art. 18m

Behandlungsplan

1) Wird eine Person zur Behandlung einer psychischen Störung in einer Einrichtung untergebracht, so erstellt der behandelnde Arzt unter Beizug der betroffenen Person und gegebenenfalls ihrer Vertrauensperson einen schriftlichen Behandlungsplan.

2) Der Arzt informiert die betroffene Person und gegebenenfalls deren Vertrauensperson über alle Umstände, die im Hinblick auf die in Aussicht genommenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über:

- a) deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken und Nebenwirkungen;
- b) die Folgen eines Unterlassens der Behandlung; und

c) allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

3) Der Behandlungsplan wird der betroffenen Person zur Zustimmung unterbreitet. Bei einer urteilsunfähigen Person ist eine allfällige Patientenverfügung zu berücksichtigen.

4) Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.

Art. 18n

Behandlung ohne Zustimmung

1) Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person, so kann die ärztliche Leitung die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen schriftlich anordnen, wenn:

- a) ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist;
- b) die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist; und
- c) keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.

2) Die Anordnung wird der betroffenen Person und gegebenenfalls ihrer Vertrauensperson verbunden mit einer Belehrung über das Recht zur Anrufung des Landgerichts nach Art. 27a schriftlich mitgeteilt.

Art. 18o

Notfälle

1) In einer Notfallsituation können die zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter unerlässlichen medizinischen Massnahmen sofort ergriffen werden.

2) Ist der Einrichtung bekannt, wie die betroffene Person behandelt werden will, so wird deren Wille berücksichtigt.

Art. 18p

Austrittsgespräch

1) Besteht eine Rückfallgefahr, so versucht der behandelnde Arzt mit der betroffenen Person und gegebenenfalls einer Vertrauensperson vor deren Entlassung Behandlungsgrundsätze für den Fall einer erneuten Unterbringung in der Einrichtung zu vereinbaren.

2) Das Austrittsgespräch ist zu dokumentieren.

Überschrift vor Art. 18q

6. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Art. 18q

Grundsatz

Auf Massnahmen, die die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen in der Einrichtung einschränken, sind die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen nach Art. 18s und 18t sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleibt die Anrufung des Gerichts nach Art. 27a.

Überschrift vor Art. 18r

B. Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

Art. 18r

Betreuungsvertrag

1) Wird eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut, so muss schriftlich in einem Betreuungsvertrag festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist.

2) Bei der Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich berücksichtigt.

3) Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags richtet sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Art. 18s

a) Voraussetzungen

1) Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient:

a) eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder

b) eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

2) Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der betroffenen Person und gegebenenfalls einer Vertrauensperson erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

3) Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft. Vorbehalten bleibt die Anrufung des Gerichts nach Art. 27a.

Art. 18t

b) Dokumentationspflicht und Einsichtsrecht

1) Jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit muss dokumentiert werden. Diese Aufzeichnung hat insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme zu enthalten.

2) Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person sowie gegebenenfalls eine Vertrauensperson werden über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und können die Aufzeichnung jederzeit einsehen.

3) Ein Einsichtsrecht nach Abs. 2 steht auch dem Amt für Soziale Dienste sowie den Personen zu, welche die Wohn- oder Pflegeeinrichtung beaufsichtigen.

4) Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Art. 18u

Schutz der Persönlichkeit

1) Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung schützt die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person und fördert so weit wie möglich Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung.

2) Kümmerst sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um die betroffene Person, so benachrichtigt die Wohn- oder Pflegeeinrichtung das Landgericht zur Prüfung einer Sachwalterschaft.

Überschrift vor Art. 19

IV. Organisation

Art. 21 Bst. f

Dem Amt für Soziale Dienste obliegen:

- f) die Mitwirkung bei der Durchführung von Massnahmen im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung;

Art. 23

Landgericht

Dem Landgericht obliegen die Entscheidungen über Massnahmen im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung und dem Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen.

Überschrift vor Art. 26a

V. Datenschutz

Art. 26a Abs. 1 Bst. h

1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, insbesondere um:

- h) das Vorliegen der Voraussetzungen für Massnahmen nach Art. 18d, 18e, 18m bis 18q und 18s zu prüfen, entsprechende Abklärungen durchzuführen sowie getroffene Massnahmen zu protokollieren und zu dokumentieren;

Überschrift vor Art. 27

VI. Finanzierung

Überschrift vor Art. 27a

VII. Rechtsschutz und Schweigepflicht

Art. 27a

Anrufung des Landgerichts

1) Die betroffene Person kann in folgenden Fällen schriftlich das Landgericht anrufen:

- a) bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung;
- b) bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung; und
- c) bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

2) Die Frist zur Anrufung des Landgerichts beträgt 14 Tage seit Mitteilung der Entscheidung. Bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann das Gericht jederzeit angerufen werden.

3) Das Verfahren vor dem Landgericht richtet sich nach dem Ausserstreitgesetz.

Überschrift und Sachüberschrift vor Art. 28

Aufgehoben

Art. 28 Sachüberschrift

Beschwerde

Art. 29

Rekurs

Gegen Beschlüsse des Landgerichts kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Rekurs beim Obergericht erhoben werden.

Art. 29a

Revisionsrekurs

Gegen Beschlüsse des Obergerichtes kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Revisionsrekurs beim Obersten Gerichtshof erhoben werden.

Überschrift vor Art. 31

VIII. Schlussbestimmungen

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

1.2 Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBl. 2010 Nr. 454, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. i und k

2) Das Ausserstreitverfahren ist in denjenigen bürgerlichen Rechtssachen anzuwenden, für die dies in diesem Gesetz oder in Spezialgesetzen angeordnet ist. Jedenfalls gilt dies:

- i) im Verfahren betreffend die fürsorgliche Unterbringung;
- k) im Verfahren betreffend den Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen.

Art. 62 Abs. 2

2) Der Revisionsrekurs ist unzulässig, wenn die Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz und des Rekursgerichtes gleich lauten, mit Ausnahme jener über Angelegenheiten nach Art. 1 Abs. 2 Bst. a (Fürsorgeverfahren für Kinder), Bst. b (Vormundschafts- und Sachwalterschaftsverfahren), Bst. d (einvernehmliche Scheidung), Bst. i (Verfahren betreffend die fürsorgerische Unterbringung), Bst. k (Verfahren betreffend den Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen) sowie in Verfahren über das Erbrecht (Art. 161).

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... (1./Monat/Jahr) über die Abänderung des Sozialhilfegesetzes in Kraft.

1.3 Abänderung des Polizeigesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Polizeigesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBl. 1989 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24h Abs. 3

3) Personen, die sich nach Abs. 1 Bst. a in Gewahrsam befinden und erkennbar einer ärztlichen Begutachtung bedürfen, sind unverzüglich amtsärztlich zu untersuchen. Dies gilt insbesondere bei Verdacht auf Suizid oder bei Vorliegen von Gründen, die zu Massnahmen im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung nach Art. 18d ff. SHG führen können.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... (1./Monat/Jahr) über die Abänderung des Sozialhilfegesetzes in Kraft.

1.4 Abänderung des COVID-19-VJBG

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über Begleitmassnahmen in der Verwaltung und Justiz in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. April 2020 über Begleitmassnahmen in der Verwaltung und Justiz in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-VJBG), LGBl. 2020 Nr. 136, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8

Massnahmen im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung nach dem Sozialhilfegesetz

Für das persönliche Anhörungsrecht nach Art. 18i Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes gilt Art. 5 dieses Gesetzes sinngemäss.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... (1./Monat/Jahr) über die Abänderung des Sozialhilfegesetzes in Kraft.